Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2025/0241(COD)

13.7.2026

ÄNDERUNGSANTRÄGE 356 - 562

Entwurf eines Berichts
Norbert Lins
(PE787.635v01-00)

Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2025)0560 – 2025/0241(COD))

Änderungsantrag 356
Stefan Köhler, Monika Hohlmeier, Tomáš Zdechovský, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf ***die Bedürftigsten*** ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf ***die förderfähigen Empfänger*** ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden. ***Gleichzeitig sollte besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, zu verhindern, dass in- oder ausländische Milliardäre, Wirtschaftskonglomerate oder gar oligarchische Strukturen unter Ausnutzung hektarbezogener Zahlungen landwirtschaftliche Flächen erwerben, und stattdessen sicherzustellen, dass öffentliche Mittel gerecht und produktiv verteilt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 357
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, ***sollten*** die Mitgliedstaaten ***die*** flächenbezogene degressive Einkommensstützung ***nur an Personen*** zahlen***, deren Haupttätigkeit in der***	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, ***können*** die Mitgliedstaaten ***eine*** flächenbezogene degressive Einkommensstützung zahlen, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und

Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten auch anderen Vereinigungen von Landwirten oder Landwirten in bestimmten geografischen Gebieten oder Regionen, die einen zusätzlichen Einkommensbedarf auf der Grundlage landwirtschaftlicher Einkommenskriterien nachweisen, die von den Mitgliedstaaten anhand der ihnen geeignet erscheinenden Datenquellen oder Methoden festgelegt werden, mehr flächenbezogene Unterstützung gewähren.***

Or. pt

Änderungsantrag 358
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an ***Personen*** zahlen***, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte***, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***, nicht ausgeschlossen werden***.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an ***aktive Landwirte*** zahlen, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben***, darunter Kleinerzeuger, Teilzeitlandwirte, pluriaktive Landwirte und Familienbetriebe***. ***Um die Unterstützung gezielter auf diejenigen auszurichten, die sie am dringendsten benötigen, sollten die Mitgliedstaaten Negativlisten erstellen, mit denen bestimmte Arten von Begünstigten vom Erhalt von Unterstützung im Rahmen der GAP ausgeschlossen werden. Im Einklang mit dem Ziel, den Generationswechsel in der Landwirtschaft zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten eine höhere Einkommensstützung für Junglandwirte***

vorsehen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit Erwägungsgrund 9 sollte die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an aktive Landwirte gezahlt werden, worunter nur Personen fallen sollten, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. Darüber hinaus wird mit dem Änderungsantrag festgelegt, dass die Mitgliedstaaten Negativlisten erstellen sollten, mit denen bestimmte Arten von Begünstigten vom Erhalt von Unterstützung im Rahmen der GAP ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 359
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in ***der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.***	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in ***ihrem landwirtschaftlichen Betrieb landwirtschaftlicher Art ist, wobei anerkannt wird, dass alle Landwirte unabhängig von der Betriebsgröße zur Ernährungssicherheit beitragen, und zugleich berücksichtigt wird, dass es für viele Landbesitzer aufgrund der Betriebsgröße wirtschaftlich notwendig ist, die Erträge aus dem landwirtschaftlichen Betrieb durch außerlandwirtschaftliche Einkünfte zu ergänzen, um ein Haushaltseinkommen zu erzielen; diese pluriaktiven Landwirte tragen zur Vielfalt ländlicher Gebiete bei und sind Teil des sozialen Gefüges, das dazu beiträgt, die Bevölkerung in einem multifunktionalen ländlichen Raum zu halten;***

Or. en

Änderungsantrag 360
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung ***nur*** an ***Personen*** zahlen, ***deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht***, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung ***vorrangig*** an ***Berufslandwirte*** zahlen, ***die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen***, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden. ***Dieser Ansatz darf nicht dazu führen, dass zu Haupterwerbszwecken geführte landwirtschaftliche Betriebe, die Erzeugung, Investitionen und Beschäftigung in dem Gebiet generieren, automatisch benachteiligt werden.***

Or. es

Änderungsantrag 361
Eric Sargiacomo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß

an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden. ***Darüber hinaus ermöglicht es die gekoppelte Einkommensstützung, gezielt Erzeugnisse zu fördern, die für bestimmte Agrarsektoren von Interesse sind, und Landwirten Anreize zu bieten, diese in ihre Produktionssysteme aufzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 362
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden. ***Die Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass die durch die degressive Einkommensstützung und durch die Kappung freiwerdenen Gelder in den entsprechenden Regionen verbleiben.***

Or. de

Änderungsantrag 363
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden***; Beihilfen sollten nicht an Personen gezahlt werden, die landwirtschaftliche Flächen lediglich in einem guten Zustand halten, ohne dabei eine nennenswerte Produktionstätigkeit auszuüben***.

Or. el

Änderungsantrag 364
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte***, Genossenschaften, Erzeugergruppierungen, Erzeugerorganisationen (EO) und Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO)***, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 365

Katarína Roth Neveďalová, Erik Kaliňák

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, ***deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ***ausüben, nicht ausgeschlossen werden***.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an ***natürliche oder juristische*** Personen ***oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen*** zahlen, ***die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. ihren landwirtschaftlichen Betrieben ein Mindestmaß an produktiver*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ***ausüben, wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien nicht ausgeschlossen werden sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 366
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung ***nur*** an Personen zahlen, ***deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung an ***natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer*** Personen zahlen, ***die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. ihren landwirtschaftlichen Betrieben ein Mindestmaß an produktiver*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ***wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder***

Teilzeitlandwirte nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien nicht ausgeschlossen werden ***sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 367
Barry Cowen, Asger Christensen, Emma Wiesner, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung ***nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung an ***natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer*** Personen zahlen, ***die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. ihren landwirtschaftlichen Betrieben ein Mindestmaß an produktiver*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ***wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien*** nicht ausgeschlossen werden ***sollte***.

Or. en

Begründung

The concept of 'Principal Activity' risks further complexity and administration to an already complex system. More importantly, it risks excluding a significant cohort of active farmers that are engaged in off-farm employment out of necessity rather than design (most especially small-scale family farms engaged in vulnerable farm sectors), given the low market returns often secured. To exclude farmers with off farm income streams from key income supports would massively impact their standard of living and on-farm economic viability to a point for many would simply exit production, which would have broader economic consequences across Europe. Member States must be allowed to choose the criteria to define the criteria for what constitutes a farmer/beneficiary, taking account national conditions and existing systems.

Änderungsantrag 368
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die*** Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, ***deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte,*** die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ***nicht ausgeschlossen werden***.	(10) ***Die*** Mitgliedstaaten ***sollten*** die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an ***natürliche oder juristische*** Personen ***oder Gruppen von natürlichen oder juristischen Personen*** zahlen, die ***auf ihrem/ihren Betrieb(en)*** ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ***ohne jedoch die Gewährung von Beihilfen an Landwirte auszuschließen, die mehrere Tätigkeiten ausüben oder in Teilzeit arbeiten, gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien***.

Or. fr

Änderungsantrag 369
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten*** die Mitgliedstaaten ***die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher*** Tätigkeit ausüben***, nicht ausgeschlossen werden***.	(10) Die Mitgliedstaaten ***sollten objektive und diskriminierungsfreie Förderkriterien für die flächenbezogene Einkommensstützung festlegen, dabei der Verbreitung von Mehrfachtätigkeit in ländlichen Gebieten Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Unterstützung Personen zugutekommt, die tatsächlich eine landwirtschaftliche*** Tätigkeit ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 370
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die ***flächenbezogene*** degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die ***nach der Betriebsgröße gestaffelte*** degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 371
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ***von 25 %*** ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. ro

Änderungsantrag 372
Luis-Vicențiu Lazarus

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) ***Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten*** die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung ***nur*** an Personen zahlen, ***deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Die Mitgliedstaaten ***sollten*** die flächenbezogene Einkommensstützung an ***natürliche oder juristische*** Personen ***oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen*** zahlen, ***die in ihrem landwirtschaftlichen Betrieb bzw. ihren landwirtschaftlichen Betrieben ein Mindestmaß an produktiver*** landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, ***wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien*** nicht ausgeschlossen werden ***sollte***.

Or. en

Änderungsantrag 373
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. ro

Änderungsantrag 374

Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 375
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. en

Änderungsantrag 376
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene ***degressive*** Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht***, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden***.	(10) Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht ***oder die nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung in der Landwirtschaft und zur Ernährungssicherheit leisten***.

Or. en

Begründung

Die flächenbezogene Einkommensstützung sollte nur an Landwirte gezahlt werden, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, aber auch an alle Landwirte, die einen wesentlichen Beitrag zur Beschäftigung in der Landwirtschaft und/oder zur Ernährungssicherheit leisten.

Änderungsantrag 377
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) In der Erwägung, dass die Ernährungssouveränität der Union ein wesentliches strategisches Ziel ist, um ihre wirtschaftliche Widerstandsfähigkeit, Ernährungssicherheit und Autonomie gegenüber geopolitischen, klimatischen und wirtschaftlichen Krisen sicherzustellen; dass die Union und die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck in der Lage sein sollten, verhältnismäßige wirtschaftliche Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um strategische Agrarsektoren

vor unlauterem Wettbewerb, Umwelt- und Sozialdumping sowie Einfuhren zu schützen, die nicht den Standards entsprechen, die für europäische Erzeuger gelten; dass diese Maßnahmen dazu beitragen, eine diversifizierte landwirtschaftliche Erzeugung in der gesamten Union aufrechtzuerhalten und den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern. Da die Unterstützung gezielt auf die Bedürftigsten ausgerichtet werden muss, sollten die Mitgliedstaaten die flächenbezogene degressive Einkommensstützung nur an Personen zahlen, deren Haupttätigkeit in der Landwirtschaft besteht, wobei sicherzustellen ist, dass Kleinerzeuger und pluriaktive Landwirte, die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, nicht ausgeschlossen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 378
Stefano Bonaccini, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts des zunehmenden Drucks auf die natürlichen Ressourcen, der Tatsache, dass die Resilienz des Agrarsektors gestärkt werden muss, und des Erfordernisses, den Übergang zu nachhaltigen und emissionsarmen Produktionssystemen zu beschleunigen, sollten die Mitgliedstaaten freiwillige land- und forstwirtschaftliche Verfahren unterstützen, die zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen, zur Verbesserung der Wasser- und Bodenqualität, zu einem

nachhaltigen Nährstoffmanagement, zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Kohlenstoffbindung, zur Tiergesundheit und zum Tierwohl sowie zur Erhaltung forstlicher und genetischer Ressourcen beitragen. Sie sollten auch die Rolle der Landwirte und Waldbewirtschafter bei der Erbringung von Ökosystemleistungen anerkennen, insbesondere in Berggebieten und anderen Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, in denen land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten dazu beitragen, Naturgefahren vorzubeugen, die integrierte Wasserregulierung zu verbessern, Landschaften zu erhalten und ländliche Gemeinschaften zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 379
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierte ökologische/biologische Erzeugung oder andere von den Mitgliedstaaten und ihren Regionen als nachhaltig anerkannte Agrarsysteme stellen ein umfassendes Erzeugungssystem dar, das zur Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe, zur Verringerung der Abhängigkeit von externen Betriebsmitteln, zur Wertschöpfung, zur wirtschaftlichen Diversifizierung ländlicher Gebiete und zur Wettbewerbsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors der Union beiträgt. Daher sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, ihren Beitrag im Rahmen der GAP-Interventionen spezifisch anzuerkennen und so eine klar abgegrenzte, stabile und angemessene

Haushaltsplanung für die Umstellung auf die ökologische/biologische Erzeugung und deren Aufrechterhaltung sicherzustellen, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Landwirte, Viehzüchter oder Unternehmer zu schaffen.

Or. es

Begründung

Die ökologische/biologische Erzeugung ist aufgrund ihrer erzeugungsspezifischen, territorialen, ökologischen und wirtschaftlichen Bedeutung ein strategischer Sektor für Spanien. Ihr spezifischer Wert als zertifiziertes System ist im Rahmen der GAP anzuerkennen, ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu schaffen oder Haushaltsrigiditäten aufzuerlegen.

Änderungsantrag 380
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Die Mitgliedstaaten tragen die Hauptverantwortung dafür, Direktzahlungen gezielt so einzusetzen, dass die Einkommensstützung für diejenigen verstärkt wird, die sie am dringendsten benötigen. Dieses Ziel kann durch eine Kombination von Instrumenten wirksam erreicht werden. Unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Betriebsstrukturen und des Bedarfs hinsichtlich der Verteilung der Unterstützung sollte den Mitgliedstaaten die administrative Flexibilität eingeräumt werden, entweder eine obligatorische Umverteilungszahlung mit einem festen Mindestprozentsatz anzuwenden oder andere geeignete, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Maßnahmen einzusetzen, einschließlich einer Umverteilungszahlung mit einem niedrigeren Prozentsatz.

Or. en

Änderungsantrag 381
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Für die Unterstützung im Rahmen der vorliegenden Verordnung sollten die Artikel 107, 108 und 109 AEUV gelten. Im Einklang mit Artikel 42 AEUV sollten diese Bestimmungen angesichts der besonderen Merkmale des Agrarsektors jedoch nicht für Unterstützung gelten, die in den Geltungsbereich des Artikels 42 AEUV fällt und im Rahmen von und im Einklang mit der vorliegenden Verordnung, der Verordnung (EU) 202X/XXXX [NRP-Verordnung] oder der Verordnung (EU) Nr. 1308/2012 durchgeführt wird, sowie für zusätzliche nationale Finanzierungen für Interventionen, bei denen für die Unionsunterstützung Artikel 42 AEUV gilt.

Or. en

Änderungsantrag 382
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um die Gleichbehandlung der Begünstigten in der gesamten Union sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu vermeiden, sollte jeder Mechanismus zur Deckelung der Einkommensstützung, wenn er nach Wahl der Mitgliedstaaten angewandt wird, auf gemeinsamen und

harmonisierten europäischen Vorschriften beruhen. Diese Vorschriften können den verschiedenen Formen der landwirtschaftlichen Organisation Rechnung tragen, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anerkannt sind.

Or. fr

Änderungsantrag 383
Arno Bausemer, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts der strukturellen Herausforderungen, vor denen die europäische Landwirtschaft steht, darunter steigende Produktionskosten, zunehmende regulatorische Anforderungen und Marktvolatilität, sollten künftige Erweiterungen der Union nicht zulasten der bestehenden Landwirte finanziert werden.

Or. en

Begründung

Die bestehenden Landwirte sollten nicht die finanzielle Last künftiger Erweiterungen tragen.

Änderungsantrag 384
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Angesichts der geringeren Einkommen und der geringeren Größe

der von Frauen geführten landwirtschaftlichen Betriebe sollte bei der GAP besonderes Augenmerk auf die Beteiligung von Frauen an der sozioökonomischen Entwicklung ländlicher Gebiete, insbesondere in der Landwirtschaft, gelegt und die Schlüsselrolle von Frauen unterstützt und honoriert werden.

Or. en

Änderungsantrag 385
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten. ***Die Inanspruchnahme von Versicherungen und die Beteiligung an Risikomanagementregelungen seitens der Landwirte sind nach wie vor begrenzt und nicht attraktiv genug, was insbesondere auf die Unzulänglichkeit bestimmter Methoden zur Berechnung von Verlusten zurückzuführen ist. Um die***

Inanspruchnahme von Versicherungen und die Beteiligung an Risikomanagementregelungen zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, geeignete alternative Methoden zur Berechnung von Verlusten, einschließlich auf Umsatzeinbußen basierender Methoden, vorzusehen, wenn diese Methoden die wirtschaftliche Realität des Betriebs besser widerspiegeln und besser auf die Bedürfnisse der Landwirte zugeschnitten sind. Die Landwirte sollten zwischen der Methode wählen können, die auf der durchschnittlichen Jahreserzeugung oder dem durchschnittlichen Jahreseinkommen des Landwirts in den vorangegangenen drei Jahren oder auf einem Dreijahresdurchschnitt basiert, der aus den vorangegangenen fünf Jahren nach Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts berechnet wird, und alternativen Methoden zur Berechnung der Verluste, sofern diese vorgesehen sind. Als Wirtschaftsteilnehmer sollten Landwirte in den Genuss von Versicherungs- und Vertragsbedingungen kommen, die mit denen anderer Wirtschaftszweige vergleichbar sind.

Or. fr

Änderungsantrag 386
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten

und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. ***Das Risikomanagementsystem sollte eine Versicherung für Kulturen und Tiere, einen Einkommensstabilisierungsfonds sowie Mechanismen umfassen, die im Falle von Naturkatastrophen, Tierseuchen oder außergewöhnlichen Marktstörungen eine möglichst rasche Entschädigung gewährleisten.*** Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten. ***Um die Auswirkungen plötzlicher Preisschwankungen und anderer Marktstörungen abzumildern, sollten wirksame Mechanismen zur Stabilisierung der Agrarmärkte entwickelt werden, die Marktinterventionsinstrumente, die Unterstützung der privaten Lagerhaltung und die Möglichkeit der Mobilisierung spezieller Stabilisierungsfonds umfassen. Diese Lösungen sollten das Risikomanagementsystem ergänzen, die Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe stärken, die Stabilität der Einkommen der Landwirte erhöhen und zur Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit in der Union beitragen.***

Or. pl

Änderungsantrag 387
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement***, auch im Hinblick auf die Anpassung an den Klimawandel und den Klimaschutz, Schwankungen der Energie- und Kraftstoffpreise sowie geopolitische Krisen,*** verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten ***und deren Folgen abmildern*** und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten***, etwa für die Diversifizierung der Erzeugung und der Tätigkeiten sowie für naturbasierte Praktiken. Um die Resilienz des Agrarsektors zu stärken, sollten Landwirte, die von Krisen oder Katastrophen betroffen sind, einschließlich Verlusten von Nutztieren infolge von Tier- oder Pflanzenkrankheiten und anderen mit dem Klimawandel oder der Umweltzerstörung verbundenen Risiken wie Hitzewellen oder Raubtierangriffen, rasch und über vereinfachte Verfahren finanzielle Unterstützung erhalten können, sobald die Krise von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Artikel 38 der NRP-Verordnung förmlich anerkannt wurde.***

Or. en

Änderungsantrag 388
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten. ***Die Inanspruchnahme von Versicherungen und die Beteiligung an Risikomanagementregelungen seitens der Landwirte sind nach wie vor begrenzt und nicht attraktiv genug, was insbesondere auf die Unzulänglichkeit bestimmter Methoden zur Berechnung von Verlusten zurückzuführen ist. Um sie zu fördern und Junglandwirten, die deutlich anfälliger für externe Schocks und diesen stärker ausgesetzt sind, zusätzliche Unterstützung zu gewähren, werden die Mitgliedstaaten dazu angehalten, für diese Kategorie von Begünstigten andere Berechnungsmethoden anzuwenden.***

Or. en

Begründung

Da Junglandwirte anfälliger für externe Schocks sind, die beispielsweise durch Preisschwankungen, Marktvolatilität, Auswirkungen des Klimawandels wie Schädlingsbefall

und Tierseuchen oder extreme Wetterereignisse verursacht werden, müssen die Methoden zur Berechnung ihrer Verluste im Rahmen von Risikomanagementinstrumenten stärker an ihre Situation angepasst werden. Im Einklang mit Artikel 17 wird in dem Erwägungsgrund klargestellt, dass Junglandwirte solche alternativen Berechnungsmethoden in Anspruch nehmen können sollten.

Änderungsantrag 389
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten. ***Die Inanspruchnahme von Versicherungen und die Beteiligung an Risikomanagementregelungen seitens der Landwirte sind nach wie vor begrenzt und nicht attraktiv genug, was insbesondere auf die Unzulänglichkeit bestimmter Methoden zur Berechnung von Verlusten zurückzuführen ist. Um ihre Inanspruchnahme zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten für Risikomanagementregelungen geeignete alternative Methoden zur Berechnung von Verlusten vorsehen können.***

Or. en

Änderungsantrag 390
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten ***und*** sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen ***können***, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten ***können. Um einen präventiven Ansatz sicherzustellen, sollte diese Unterstützung an die Durchführung geeigneter Maßnahmen zum Risikomanagement und zur Risikoprävention in den landwirtschaftlichen Betrieben geknüpft werden, insbesondere an Instrumente, die zur Anpassung an den Klimawandel beitragen. Die Unterstützung sollte es den Landwirten ermöglichen,*** sich an Risikomanagementinstrumenten zu beteiligen, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 391
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel***,*** ***Tierseuchen*** oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.

Or. fr

Änderungsantrag 392
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für	(11) In Anerkennung dessen, dass die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe und das Risikomanagement verbessert werden müssen, sollte Unterstützung gewährt werden, damit Landwirte steigenden Risiken und zunehmenden Krisen, etwa im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder instabilen Märkten, besser standhalten und ***deren Folgen abmildern sowie*** sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen können, einschließlich Unterstützung für

Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.	Versicherungsprämien und Beiträge zu Fonds auf Gegenseitigkeit in allen Mitgliedstaaten. Ein proaktiver Ansatz für das Risikomanagement zur Stärkung der Resilienz des Sektors sollte gefördert werden, indem angemessene Höchstfördersätze festgelegt werden und Landwirte Anreize zur Durchführung von Maßnahmen zur Risikoprävention erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 393
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Agrarfonds sollten durch den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und Horizont Europa ergänzt werden, wobei auch Herausforderungen in den Bereichen Pflanzengesundheit, Tierwohl sowie Wasserresilienz angegangenen werden sollten und die Schaffung eines europäischen Rückversicherungsmechanismus für die Landwirtschaft – eines gemeinsamen Unionsinstruments zur Stärkung der Risikoteilung und zur Erhöhung der Resilienz des Sektors gegenüber Klima- und Marktschocks – ermöglicht werden sollte. Zudem ist es wichtig, die Investitionen in Forschung und Innovation in der Agrar- und Lebensmittelerzeugung und der Präzisionslandwirtschaft zu erhöhen. Lediglich 47,5 % der Menschen, die in ländlichen Gebieten der Union leben, verfügen über grundlegende digitale Kompetenzen, was das Innovations- und Modernisierungspotenzial erheblich einschränkt. Vor diesem Hintergrund ist es von entscheidender Bedeutung,

koordinierte digitale Schulungen zu fördern sowie technische und digitale Beratungsdienste für Landwirte anzubieten, um einen inklusiven und wirksamen technologischen Wandel herbeizuführen.

Or. pt

Änderungsantrag 394
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Cristina Guarda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Diversifizierung der Erzeugung sollte unterstützt werden, um die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe zu stärken, neue Wertschöpfungsketten zu entwickeln und die wirtschaftliche Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Besonderes Augenmerk sollte auf Sektoren gelegt werden, die mit strukturellen Krisen konfrontiert sind, die zur Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen führen; dort sollten die Diversifizierung und die Kombination verschiedener Erzeugungszweige als Alternative zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit unterstützt und durch technische Unterstützung im Rahmen der Systeme für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (AKIS) begleitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 395
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die Mitgliedstaaten können Investitionen in die Wasserspeicherung, das Auffangen von Niederschlagswasser, mit erneuerbaren Energiequellen betriebene Entsalzungsanlagen, Infrastruktur für die Wiederverwendung von aufbereitetem Wasser und intelligente Bewässerungssysteme, insbesondere in Insel- und Küstenregionen sowie trockenen und xerothermen Regionen, unterstützen, um die landwirtschaftliche Erzeugung und die Ernährungssicherheit und Resilienz zu gewährleisten.

Or. el

Änderungsantrag 396
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Klimabedingte Katastrophen treten in der gesamten Union immer häufiger auf und nehmen an Intensität zu. Finanzielle Unterstützung für außergewöhnliche klimabedingte Krisen, die die Landwirtschaft beeinträchtigen, sollte daher über ein spezielles Finanzierungsinstrument der Union außerhalb des GAP-Haushalts bereitgestellt werden, damit Soforthilfen nicht die Mittel verringern, die für die Einkommensstützung in der Landwirtschaft, die Entwicklung des ländlichen Raums oder Umweltmaßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 397
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Berggebiete sind klimabedingten und natürlichen Risiken wie Dürren, Überschwemmungen, Stürmen, Erdrutschen, Lawinen, Frostereignissen und Tierseuchen besonders stark ausgesetzt. Die Instrumente für das Risikomanagementi im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten daher den besonderen Anfälligkeiten der landwirtschaftlichen Systeme in Berggebieten angemessen Rechnung tragen.

Or. en

Änderungsantrag 398
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Landwirtschaftlichen Betrieben in Regionen, die systematisch von Klimarisiken wie Dürre, Wüstenbildung, Überschwemmungen, Frost und Waldbränden betroffen sind, kann eine besondere Einkommensstützung gewährt werden, wenn die landwirtschaftliche Erzeugung nachweislich gefährdet ist.

Or. el

Änderungsantrag 399
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Die Mitgliedstaaten sollten eine spezielle Stützungsregelung für kleine und mittlere landwirtschaftliche Familienbetriebe einrichten, in deren Rahmen der Beitrag dieser Betriebe zur Ernährungssicherheit, zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in ländlichen Regionen, zur biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen anerkannt wird. Es wird vorgeschlagen, mindestens 30 % der für die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe bereitgestellten Investitionsmittel für kleine und mittlere landwirtschaftliche Familienbetriebe zu verwenden.

Or. el

Änderungsantrag 400
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) In Berggebieten und anderen Gebieten mit dauerhaften naturbedingten Benachteiligungen sind für den Generationswechsel spezifische Maßnahmen erforderlich, mit denen den höheren Investitionskosten, den begrenzten Größenvorteilen und der geringeren Rentabilität Rechnung getragen wird. Junglandwirte in solchen Gebieten sollten daher eine verstärkte Unterstützung erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 401

Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11b) Im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die gekoppelte Einkommensstützung für nicht nachhaltige Produktionssysteme zügig auslaufen; sie sollte nur für extensive Tierhaltungssysteme gewährt werden und für Eiweißpflanzen, insbesondere solche, die für den menschlichen Verzehr geeignet sind, deutlich aufgestockt werden.

Or. en

Änderungsantrag 402
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. ***Die im Rahmen der GAP unterstützten Maßnahmen sollten auch den Ausbau von***

Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	***Wasserrückhaltesystemen, den Bau und die Modernisierung der Infrastruktur für die Wasserrückhaltung, Verbesserungen bei der Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Entwicklung von Systemen zur Überwachung von meteorologischen Bedingungen und Dürren, die Durchführung von Bodenanalysen sowie die Ausarbeitung von Beratungsangeboten zur Düngung umfassen, da Maßnahmen in diesen Bereichen die Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels erhöhen, die Effizienz der landwirtschaftlichen Erzeugung verbessern und eine nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen unterstützen.*** Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. pl

Änderungsantrag 403
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer

Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***die Resilienz im Energie- und Wasserbereich,*** den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft***, die Verbesserung der Tiergesundheit und des Tierwohls*** sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen***, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Arbeits- und Sicherheitsbedingungen der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette zu verbessern***. ***Die Mitgliedstaaten sollten kollektiven Ansätzen und Investitionen, insbesondere über Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Formen kollektiven Handelns, Vorrang einräumen, um die Effizienz zu steigern, Risiken zu teilen und eine breitere territoriale Wirkung zu erzielen.*** Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 404
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter

anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser***, einschließlich Investitionen in Bewässerung***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen. ***Darüber hinaus sollte besonderes Augenmerk auf Investitionen in den Ausbau und die Modernisierung der Kapazitäten für die Verarbeitung und Lagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf lokaler und regionaler Ebene gelegt werden, da dies wesentlich dazu beiträgt, die Marktvolatilität abzufedern, Nachernteverluste zu verringern, Lebensmittelversorgungsketten zu sichern und es den Landwirten zu ermöglichen, einen größeren Anteil der Wertschöpfung auf der Ebene der Primärerzeugung zu behalten.***

Or. en

Änderungsantrag 405
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung ***von*** Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***Energie und Wasser***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung ***produktiver und marktorientierter*** Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden***, mit denen die Wettbewerbsfähigkeit, die Effizienz und die langfristige Tragfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten verbessert werden***. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***die effiziente Nutzung von Energie- und Wasserressourcen***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen***, sofern diese mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit vereinbar bleiben***. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen***, wobei sicherzustellen ist, dass diese Unterstützung zielgerichtet und verhältnismäßig ist und keine strukturelle Abhängigkeit von krisenbezogenen Hilfen entstehen lässt***.

Or. en

Begründung

Es soll sichergestellt werden, dass bei den im Rahmen der GAP geförderten Investitionen die wirtschaftliche Tragfähigkeit und die Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors Vorrang haben. Zudem soll sichergestellt werden, dass die Krisenunterstützung zielgerichtet und befristet bleibt, ohne das normale Funktionieren des Marktes zu beeinträchtigen oder Abhängigkeiten zu schaffen.

Änderungsantrag 406
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen. ***Die Unterstützung kann auch Investitionen zur Förderung der vertikalen Integration der landwirtschaftlichen Erzeugung umfassen, einschließlich Verarbeitung, Standardisierung, Verpackung, Lagerung, Vermarktung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Erzeuger selbst oder durch Erzeugerorganisationen und Genossenschaften.***

Or. el

Änderungsantrag 407

Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***Energie und Wasser,*** den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel ***mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, Arbeitsplätze zu schaffen, innovative Technologien einzuführen und das Tierwohl zu verbessern***, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***die Energieerzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben und die Wasserbewirtschaftung,*** den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen. ***Das Instrumentarium zur Förderung von Investitionen sollte durch verschiedene Interventionen erweitert werden, sodass der Anwendungsbereich über die traditionelle Investitionsförderung hinausgeht.***

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag wird klargestellt, dass die Investitionsförderung im Rahmen der GAP über das traditionelle Instrumentarium hinaus erweitert wurde, um den Anwendungsbereich auszuweiten und Anreize für innovative und nachhaltige Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zu schaffen.

Änderungsantrag 408
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden***. Um die Stellung der Landwirte in der Wertschöpfungskette zu verbessern, sollte es auch möglich sein, Investitionen anerkannter Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Mitgliedstaaten zu unterstützen, in denen weniger als 20 % der Landwirte in Erzeugerorganisationen organisiert sind***. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu

unterstützen.

Or. en

Begründung

Für Mitgliedstaaten, in denen weniger als 20 % der Landwirte in Erzeugerorganisationen organisiert sind.

Änderungsantrag 409
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten***, einschließlich Genossenschaften oder anderer Formen landwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, anerkannten Erzeugerorganisationen im Rahmen von Interventionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013*** und ***gegebenenfalls*** Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen,

Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. pt

Änderungsantrag 410
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***Energie und Wasser***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft ***sowie*** die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem ***blaue und grüne*** Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, ***naturbasierte, agrarökologische und*** agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***die Resilienz im Energie- und Wasserbereich***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft***, den integrierten Pflanzenschutz,*** die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie***, einschließlich der Kompostierung lokal gewonnener Ausgangsstoffe, sowie Agri-Photovoltaik und gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen*** betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 411
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten ***und Waldbesitzern*** verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der ***Land- und Forstwirtschaft*** oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***Energie und Wasser,*** den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des ***land- oder forstwirtschaftlichen*** Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der ***Landwirtschaft*** oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, ***die Resilienz im Energie- und Wasserbereich,*** den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft***, Verbesserungen der Tiergesundheit und des Tierwohls*** sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des ***landwirtschaftlichen*** Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen. ***Mit der von den Mitgliedstaaten erstellten Liste nicht förderfähiger Investitionen sollte sichergestellt werden, dass mit GAP-Mitteln keine umweltschädlichen Tätigkeiten unterstützt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 412
Camilla Laureti, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen. ***Mit der von den Mitgliedstaaten erstellten Liste nicht förderfähiger Investitionen wird sichergestellt, dass mit GAP-Mitteln keine umweltschädlichen Tätigkeiten unterstützt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 413
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und ***Wasser***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und ***die integrierte und digitalisierte Wasserbewirtschaftung, einschließlich der Modernisierung der Bewässerung***, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. es

Änderungsantrag 414
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel,	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel,

agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft***, gegebenenfalls den Übergang zu Produktionssystemen mit höheren Tierwohlstandards*** sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 415
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein,	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem ***die Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit,*** Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie

Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. de

Änderungsantrag 416
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft***, die Verbesserung des Tierwohls*** sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu

unterstützen.

Or. fr

Änderungsantrag 417
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, ***durch eine geeignete Finanzpolitik*** zu unterstützen.

Or. ro

Änderungsantrag 418
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft***, Verbesserungen des Tierwohls*** sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 419
Benoit Cassart, Christine Singer, Barry Cowen, Jérémy Decerle, Ciaran Mullooly, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang	(12) Die GAP-Ziele sollten auch durch die Förderung von Investitionen von Landwirten und Waldbesitzern verfolgt werden. Solche Investitionen können unter anderem Infrastruktur im Zusammenhang

mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.	mit der Entwicklung oder Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft oder ihrer Anpassung an den Klimawandel, agroforstwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren, Energie und Wasser, den Einsatz digitaler Technologien in der Landwirtschaft, Präzisionslandwirtschaft sowie die Diversifizierung von Einkommensquellen durch andere Tätigkeiten z. B. im Bereich Agrotourismus***, Aufwertung von Nebenprodukten*** oder Bioökonomie betreffen. Es sollte auch möglich sein, Investitionen in die Wiederherstellung des land- oder forstwirtschaftlichen Produktionspotenzials nach Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen oder Katastrophenereignissen, einschließlich Bränden, Stürmen, Überschwemmungen, Schädlingsbefall und Krankheiten, zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 420
Sakis Arnaoutoglou, Nikos Papandreou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In der Erwägung, dass gemäß dem Protokoll Nr. 10 zu Zypern zur Beitrittsakte von 2003 die Anwendung des Besitzstands der Union in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt ist, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt; in der Erwägung, dass Bürger der Republik Zypern, die über nach dem Recht der Republik Zypern rechtmäßig anerkannte Eigentumstitel verfügen, infolge der anhaltenden Besetzung durch die Türkei seit Jahrzehnten daran gehindert werden, Zugang zu ihren landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, diese zu nutzen und

daraus Einkünfte zu erzielen; in der Erwägung, dass diese Situation zu dauerhaften sozioökonomischen Nachteilen geführt hat, darunter geringere Möglichkeiten, Einkünfte aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten zu erzielen, sowie generationenübergreifende wirtschaftliche Verluste; in der Erwägung, dass diese Verordnung nicht dahin gehend ausgelegt werden darf, dass damit eine Behörde, Einrichtung oder Person, die in diesen Gebieten tatsächliche Kontrolle ausübt, anerkannt oder ihr ein Recht oder Vorteil gewährt wird, und dass sie auch nicht den durch das Protokoll Nr. 10 zu Zypern zur Beitrittsakte von 2003 bestimmten Geltungsbereich des Unionsrechts ändert; die Kommission wird aufgefordert, die Einrichtung zusätzlicher spezifischer und gezielter Finanzierungsmechanismen in Erwägung zu ziehen, um die sich aus der vorstehend beschriebenen Situation ergebenden Nachteile für rechtmäßige Eigentümer auszugleichen, die ihren rechtmäßigen Eigentumstitel und die objektive Unmöglichkeit nachweisen können, Zugang zu diesen Flächen zu erhalten und sie zu nutzen.

Or. en

Änderungsantrag 421
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Damit sichergestellt ist, dass die GAP wirksam und pragmatisch zu den Umwelt- und Klimazielen der Union beiträgt, sollten mindestens 108 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen aus dem GAP-Haushalt für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen vorgehalten

werden, wobei den Mitgliedstaaten ausreichend Flexibilität eingeräumt werden sollte, um ihren vielfältigen Agrarstrukturen und regionalen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Durch solche Maßnahmen könnten die Landwirte bei der schrittweisen Einführung nachhaltiger Bewirtschaftungsverfahren unterstützt und die Resilienz und Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors in ausgewogener und wirtschaftlich tragfähiger Weise gestärkt werden. Durch eine gezielte und vorhersehbare Zuweisung von Finanzmitteln sollte die Planungssicherheit für Landwirte und Verwaltungen erhöht, Investitionen und Innovationen gefördert und sichergestellt werden, dass die Umweltziele in einer Weise erreicht werden, die mit der Ernährungssicherheit und der langfristigen Lebensfähigkeit der ländlichen Gebiete vereinbar bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 422
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Um die Resilienz des Agrarsektors zu stärken, sollten Landwirte, die von Krisen wie Tierseuchen oder Pflanzenkrankheiten sowie von anderen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel oder der Umweltzerstörung betroffen sind, im Wege vereinfachter Verfahren rasch finanzielle Unterstützung erhalten können. Gleichzeitig sollte mit der Unterstützung der Union ein Ansatz gefördert werden, der darauf ausgerichtet ist, Risiken für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Ökosystemen möglichst frühzeitig und an

der Quelle zu vermeiden, unter anderem durch verbesserte Biosicherheit, verbessertes Tierwohl und nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftungsverfahren. Die Mitgliedstaaten führen eine vereinfachte Stützungsregelung für kleine landwirtschaftliche Betriebe mit geringeren Verwaltungsauflagen ein.

Or. el

Änderungsantrag 423
André Franqueira Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) In den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage wird die Landwirtschaft durch dauerhafte strukturelle Zwänge untergraben, die auf die Abgelegenheit, die Insellage, kleinere Märkte, die Abhängigkeit von Importen bei Betriebsmitteln, zusätzliche Transportkosten und eine größere Anfälligkeit gegenüber Klimarisiken zurückzuführen sind. Die Einbeziehung der GAP-Unterstützung in die NRP-Pläne sollte nicht dazu führen, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 vorgesehenen spezifischen Maßnahmen untergraben werden. Daher sollten die GAP-Interventionen in den Gebieten in äußerster Randlage die Unterstützung im Rahmen des POSEI-Programms ergänzen und nicht ersetzen. Zugleich sollte die konkrete Reaktion der Union auf die oben genannten ständigen Zwänge fortlaufend, transparent und angemessen finanziert sein.

Or. pt

Änderungsantrag 424
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die östlichen Grenzregionen der Union stehen aufgrund ihrer Lage an der Außengrenze der Union vor besonderen und langfristigen Herausforderungen, darunter Störungen der Handelsströme, höhere Transport- und Logistikkosten, Belastungen der lokalen Lebensmittelversorgungsketten, die Gefahr der Entvölkerung und die wirtschaftlichen Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine. Im Rahmen der GAP sollte es den Mitgliedstaaten daher ermöglicht werden, Landwirten, Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und lokalen Wertschöpfungsketten in diesen Regionen gezielte Unterstützung zu gewähren, um die Ernährungssicherheit zu stärken, die landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechtzuerhalten, lokale und regionale Märkte zu unterstützen und die Abhängigkeit von Einfuhren zu verringern.

Or. en

Änderungsantrag 425
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Produktion in Gewächshäusern ist eine wichtige landwirtschaftliche Tätigkeit, mit der wesentliches Pflanzmaterial für die

Lebensmittelerzeugung, die Forstwirtschaft, die Agroforstwirtschaft, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, die Begrünung städtischer Gebiete und die Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt wird. Angesichts dieses sektorübergreifenden Beitrags sollten Betreiber von Gewächshäusern als förderfähige Begünstigte der Investitionsförderung der Union im Rahmen dieser Verordnung anerkannt werden.

Or. en

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird die Produktion in Gewächshäusern als strategischer Lieferant von Ausgangsmaterial anerkannt, der zu mehreren politischen Zielen dieser Verordnung beiträgt – Ernährungssicherheit, Entwicklung der Forst- und Agroforstwirtschaft, Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und Anpassung an den Klimawandel –, und sichergestellt, dass Betreiber von Gewächshäusern nicht von der Investitionsförderung der Union ausgeschlossen werden.

Änderungsantrag 426
Michal Wiezik, Ciaran Mullooly, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Eine wettbewerbsfähige und nachhaltige Wertschöpfungskette im Agrar- und Lebensmittelsektor trägt zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, zur Ernährungssicherheit und zur Entwicklung des ländlichen Raums bei. Investitionen zur Förderung der lokalen und regionalen Verarbeitung, von Innovationen und der Steigerung der Wertschöpfung sollten daher dazu beitragen, die Stellung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette zu stärken, die Resilienz zu erhöhen und eine nachhaltige Wirtschaft im ländlichen Raum zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 427
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Die Produktion in Gewächshäusern ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit, mit der wesentliches Pflanzmaterial für die Lebensmittelerzeugung, die Forstwirtschaft, die Agroforstwirtschaft, die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, die Begrünung städtischer Gebiete und die Anpassung an den Klimawandel bereitgestellt wird. Betreiber von Gewächshäusern sollten daher als förderfähige Begünstigte der Investitionsförderung der Union im Rahmen dieser Verordnung anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 428
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Was die Landwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage betrifft, so sollten die von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung und ihrer NRP-Pläne getroffenen Maßnahmen die bestehenden Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 (POSEI), für die weiterhin eigene Durchführungs- und Programmplanungsmodalitäten

gelten, ergänzen.

Or. pt

Änderungsantrag 429
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) (12a) Die Produktion in Gewächshäusern ist eine landwirtschaftliche Tätigkeit, mit der wesentliches Pflanzmaterial für die Lebensmittelerzeugung, die Forstwirtschaft, die Agroforstwirtschaft und die Begrünung städtischer Gebiete bereitgestellt wird. Betreiber von Gewächshäusern sollten daher als förderfähige Begünstigte der Investitionsförderung der Union im Rahmen dieser Verordnung anerkannt werden.

Or. en

Änderungsantrag 430
Paulo do Nascimento Cabral, Sérgio Humberto, Ana Miguel Pedro, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Im Einklang mit dem Ziel der Union, die Ernährungssicherheit, die strategische Autonomie und die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu stärken, sollten die Landwirte unterstützt werden, damit sie Eiweißpflanzen für den menschlichen und tierischen Verzehr anbauen können. Eiweißpflanzen – und insbesondere

Hülsenfrüchte – können dazu beitragen, die Bodenfruchtbarkeit zu verbessern, die Abhängigkeit von eingeführtem Tierfutter zu verringern, zusätzliche Einkommensmöglichkeiten zu schaffen und die Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wertschöpfungsketten im ländlichen Raum zu stärken.

Or. pt

Änderungsantrag 431
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Jeder Mitgliedstaat erstellt einen nationalen Klimaresilienzplan für die Landwirtschaft, der eine Risikobewertung, Investitionsprioritäten, Präventionsmaßnahmen, Überwachungsindikatoren und einen Finanzierungsplan enthält; dieser Plan wird alle fünf Jahre aktualisiert.

Or. el

Änderungsantrag 432
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Die Union unterstützt die Einrichtung von Systemen zur Versicherung der Landwirte gegen Klimarisiken, indem sie die Prämien der Erzeuger mitfinanziert und gemeinsame europäische Standards für die Risikobewertung fördert.

Or. el

Änderungsantrag 433
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es Landwirten möglich sein muss, ihre beruflichen Pflichten mit persönlichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen, sollte Unterstützung für Vertretungsdienste bereitgestellt werden können, die Landwirten im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Urlaub oder Schulungen unter die Arme greifen. Es sollte möglich sein, die Einrichtung solcher Dienste wie auch die Löhne für Zeitarbeitskräfte, die den Landwirt ersetzen, zu unterstützen.	(13) Da es Landwirten möglich sein muss, ihre beruflichen Pflichten mit persönlichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen, sollte Unterstützung für Vertretungsdienste bereitgestellt werden können, die Landwirten im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Urlaub oder Schulungen unter die Arme greifen. Es sollte möglich sein, die Einrichtung solcher Dienste wie auch die Löhne für Zeitarbeitskräfte, die den Landwirt ersetzen, zu unterstützen. ***In diesem Zusammenhang werden im Rahmen der technischen Hilfe Behörden, lokale Aktionsgruppen, Beratungsdienste, Organisationen der Zivilgesellschaft und andere Interessenträger, die an der Umsetzung, Überwachung und Bewertung der GAP beteiligt sind, unterstützt.***

Or. en

Änderungsantrag 434
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es Landwirten möglich sein muss, ihre beruflichen Pflichten mit	(13) Da es Landwirten möglich sein muss, ihre beruflichen Pflichten mit

persönlichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen, sollte Unterstützung für Vertretungsdienste bereitgestellt werden können, die Landwirten im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Urlaub oder Schulungen unter die Arme greifen. Es sollte möglich sein, die Einrichtung solcher Dienste wie auch die Löhne für Zeitarbeitskräfte, die den Landwirt ersetzen, zu unterstützen.	persönlichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen, sollte Unterstützung für Vertretungsdienste bereitgestellt werden können, die Landwirten im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Urlaub oder Schulungen unter die Arme greifen. Es sollte möglich sein, die Einrichtung solcher Dienste wie auch die Löhne für Zeitarbeitskräfte, die den Landwirt ersetzen, zu unterstützen. ***Um die Teilnahme von Arbeitnehmern an Schulungen und am lebenslangen Lernen weiter zu erleichtern, sollten diese Dienste landwirtschaftliche Arbeitskräfte unterstützen, unter anderem durch die Fortzahlung des Arbeitsentgelts für die Dauer von Schulungs- und Bildungsmaßnahmen.***

Or. en

Änderungsantrag 435
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Da es Landwirten möglich sein muss, ihre beruflichen ***Pflichten*** mit persönlichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen, sollte Unterstützung für Vertretungsdienste bereitgestellt werden können, die ***Landwirten im Falle von Krankheit, Schwangerschaft und Geburt, Urlaub oder Schulungen unter die Arme greifen. Es sollte möglich sein, die Einrichtung solcher*** Dienste ***wie auch die Löhne für Zeitarbeitskräfte, die den Landwirt ersetzen, zu unterstützen***.	(13) Da es Landwirten möglich sein muss, ihre beruflichen ***Tätigkeiten*** mit ***ihren*** persönlichen und familiären Verpflichtungen in Einklang zu bringen, sollte Unterstützung für Vertretungsdienste bereitgestellt werden können, die ***insbesondere Landwirtinnen und Hauptbetreuungspersonen die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben erleichtern, indem sie im Falle von Krankheit, Elternurlaub, Urlaub oder Schulungen vorübergehend vertreten werden; außerdem sollten die Einrichtung solcher*** Dienste ***und die Vergütung der vorübergehend eingesetzten Vertretungskräfte unterstützt werden***. ***Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, generationsübergreifende***

Vertretungsdienste zu fördern, indem Studierende im Rahmen von Praktika und praktischen Ausbildungsphasen einbezogen werden.

Or. en

Änderungsantrag 436
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Herausforderungen, mit denen Landwirte konfrontiert sind – etwa die Anpassung an den Klimawandel, die Sicherung von Einkommen, die Diversifizierung der Erzeugung, die Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Tierhaltung und die Gewährleistung des Generationswechsels –, lassen sich häufig am besten auf regionaler oder territorialer Ebene bewältigen: Wirtschaftliche Akteure in den betreffenden Gebieten sollten zusammenarbeiten können, um ihren Bedarf und ihre strategischen Ziele eingehend zu bewerten, wobei besonderes Augenmerk auf Agrarsektoren gelegt werden sollte, die weiterentwickelt oder stärker unterstützt werden müssen. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) könnte daher die Koordinierung der in der Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Instrumente – etwa Übergangsmaßnahmen, Investitionen oder das Starterpaket – erleichtert werden, um diesen vielfältigen Herausforderungen wirksam zu begegnen; auf diese Weise könnten die Anpassung und Umgestaltung der Produktionssysteme besser organisiert und den Landwirten während des gesamten Übergangsprozesses Planungssicherheit und wirtschaftliche

Sicherheit geboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 437
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) LEADER hat sich zu einem der erfolgreichsten Instrumente der Gemeinsamen Agrarpolitik zur Förderung einer integrierten territorialen Entwicklung, lokaler Innovationen, der sozialen Inklusion und der Bürgerbeteiligung in ländlichen Gebieten entwickelt. Um die Kontinuität des Bottom-up-Ansatzes sicherzustellen und seinen europäischen Mehrwert zu erhalten, sollten die Mitgliedstaaten mindestens 5 % des in Artikel 10 der Verordnung [NRPP] für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Gesamtbetrags für LEADER vorsehen. Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Die Mitgliedstaaten sollten daher im Rahmen der NRP-Pläne Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und die lokale Marktentwicklung gewähren.

Or. en

Änderungsantrag 438
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Der Generationswechsel stellt eine der größten Herausforderungen für die europäische Landwirtschaft in einem Kontext dar, der von einer Bevölkerungsalterung in der Landwirtschaft sowie von Schwierigkeiten beim Zugang zu Grund und Boden, beim Kapital und beim Einkommen für neue Marktteilnehmer geprägt ist. Im Rahmen einer nachhaltigen Agrarpolitik muss der Weg dafür geebnet werden, dass sich Junglandwirte niederlassen und die Nachfolge in landwirtschaftlichen Betrieben erleichtert wird, um die Fortführung der landwirtschaftlichen Erzeugung und die Vitalität der ländlichen Gebiete sicherzustellen.

Or. fr

Änderungsantrag 439
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die Herausforderungen im Bereich der psychischen Gesundheit, von denen Landwirte und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft betroffen sind, sollten ebenfalls anerkannt werden, und die Unterstützung im Rahmen der GAP sollte dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen und den Zugang zu einschlägigen Dienstleistungen zu erleichtern.

Or. el

Änderungsantrag 440
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13b) Die Europäische Kommission richtet eine europäische Beobachtungsstelle für Klimarisiken in der Landwirtschaft ein, um Daten über die Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftlichen Betriebe zu erheben, zu analysieren und auszutauschen sowie gemeinsame Instrumente für die Risikoprognose und das Risikomanagement zu entwickeln.

Or. el

Änderungsantrag 441
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Die psychische Gesundheit von Landwirten gibt in mehreren Mitgliedstaaten zunehmend Anlass zur Sorge, was auf die von der Europäischen Union verursachten wirtschaftlichen Schwierigkeiten zurückzuführen ist.

Or. fr

Änderungsantrag 442
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, ***kurze*** Versorgungsketten ***und*** lokale ***Marktentwicklung*** gewährt werden können.	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, ***den Aufbau kurzer*** Versorgungsketten***, die*** lokale ***Verarbeitung, den Direktverkauf, den landwirtschaftlichen Einzelhandel, nebensächliche Tätigkeiten auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang sowie die Entwicklung lokaler Lebensmittelmärkte*** gewährt werden können. ***Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, die in den landwirtschaftlichen Betrieben verbleibende Wertschöpfung zu steigern, die Resilienz der lokalen Lebensmittelsysteme zu stärken und die ländlichen Gebiete weiterzuentwickeln. Diese Unterstützung sollte auch die Einrichtung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, landwirtschaftlichen Genossenschaften und Erzeugerorganisationen umfassen, die gemeinsame Investitionen, den Aufbau von Verarbeitungs- und Lagerkapazitäten und eine Senkung der Produktionskosten ermöglichen und die Position der landwirtschaftlichen Erzeuger in der Lebensmittelversorgungskette stärken und so dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern.***
	Or. pl

Änderungsantrag 443
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird**.** Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird***, das dazu beiträgt, soziale Herausforderungen anzugehen und lokale Aktionsgruppen durch die Stärkung von CLLD-Ansätzen zu fördern, die für den Aufbau engerer Verbindungen zwischen ländlichen und städtischen Gebieten von entscheidender Bedeutung sind***. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können***, die maßgeblich dazu beitragen, ländliche Gebiete attraktiv, wohlhabend, resilient und gut vernetzt zu gestalten, indem Initiativen unterstützt werden, die lokale Wertschöpfung schaffen, Unternehmertum anregen, Innovationen fördern und das wirtschaftliche und soziale Gefüge der Gebiete stärken; all dies trägt dazu bei, Humankapital, insbesondere junge Menschen und Frauen, zu halten und anzuziehen und das demografische und territoriale Gleichgewicht sowie den Generationswechsel zu fördern***.

Or. en

Änderungsantrag 444
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten ***sicherstellen, dass***	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten ***für ein stabiles und***

LEADER ***unterstützt wird***. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.	***ausreichendes Maß an Unterstützung für LEADER sorgen und dessen Rolle bei der territorialen Innovation und der Stärkung der lokalen Akteure anerkennen. Die Unterstützung für*** LEADER ***sollte für alle Mitgliedstaaten verpflichtend sein, wobei mindestens 5 % des für die Entwicklung des ländlichen Raums vorgesehenen Gesamtbetrags bereitzustellen sind, um Kontinuität und eine flächendeckende Umsetzung in den ländlichen Gebieten sicherzustellen***. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 445
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der ***NRP-Pläne*** sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten ihr Augenmerk insbesondere auf abgelegene und benachteiligte Gebiete richten, die von Bevölkerungsrückgang und einem eingeschränkten Dienstleistungsangebot betroffen sind, wie beispielsweise die Gebiete in äußerster Randlage.*** Im Rahmen der ***GAP*** sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden

können.

Or. pt

Änderungsantrag 446
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. ***Die finanzielle Ausstattung von LEADER sollte sich an den Beträgen der Förderperiode 2021-2027 orientieren.*** Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.

Or. de

Änderungsantrag 447
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER ***unterstützt*** wird. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER ***eine ortsbezogene lokale Entwicklungsstrategie ist und von den Mitgliedstaaten und den lokalen Aktionsgruppen ordnungsgemäß umgesetzt wird***. Im Rahmen der NRP-

Marktentwicklung gewährt werden können.	Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 448
Barry Cowen, Asger Christensen, Charles Goerens, Benoit Cassart, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. ***Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können***.	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER ***angemessen*** unterstützt wird. ***Mindestens 5 % des Gesamtbeitrags für die Entwicklung des ländlichen Raums sollten für LEADER zweckgebunden werden***.

Or. en

Änderungsantrag 449
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte Unterstützung für	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel ***sowie das Tierwohl*** in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der NRP-Pläne sollte

Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.	Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung gewährt werden können.

Or. en

Änderungsantrag 450
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. Im Rahmen der NRP-Pläne ***sollte*** Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung ***gewährt werden können***.	(14) Um den sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und digitalen Wandel in ländlichen Gebieten zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass LEADER unterstützt wird. ***Die Mitgliedstaaten sollten daher*** im Rahmen der NRP-Pläne Unterstützung für Qualitätsregelungen und Absatzförderungsmaßnahmen, kurze Versorgungsketten und lokale Marktentwicklung ***gewähren***.

Or. en

Änderungsantrag 451
Emmanouil Fragkos, Chiara Gemma

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die europäische Landwirtschaft und die Agrar- und Lebensmittelerzeugung sind integraler Bestandteil des Kulturerbes und des immateriellen Kulturerbes der Union. Die Erhaltung traditioneller Rohstoffe,

lokaler Sorten und traditioneller Produktionsmethoden trägt nicht nur zur wirtschaftlichen Entwicklung ländlicher Gebiete bei, sondern auch zum Schutz der europäischen Identität. Typische Spezialitäten der europäischen gastronomischen Tradition wie Macarons, Cannoli und Baklava sind bedeutende Beispiele für Kulturgüter, deren historische Herkunft oder kulturelle Identität mit grenzüberschreitenden Ansprüche oder umfassenderen kulturellen Streitigkeiten aus Drittländern und Traditionen außerhalb der Union verbunden ist. Die Gemeinsame Agrarpolitik sollte daher auch zur Erhaltung des gastronomischen Erbes Europas beitragen, indem sie traditionelle Erzeugnisse, lokale Erzeuger und Agrar- und Lebensmittelketten unterstützt, die ihre Weitergabe an künftige Generationen sicherstellen.

Or. it

Änderungsantrag 452
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die europäische Agrarproduktion beruht strukturell und teilweise auf der Arbeit von Millionen von Wanderarbeitnehmern und Saisonarbeitnehmern, deren Beschäftigungs-, Wohn- und Sozialschutzbedingungen in vielen Mitgliedstaaten nach wie vor unwürdig sind, wobei die Quote der nicht oder nur unvollständig gemeldeten Erwerbstätigkeit auf EU-Ebene auf etwa 32 % geschätzt wird. Daher ist es notwendig, dass die soziale Konditionalität gemäß Anhang I Teil B der GAP-Verordnung in vollem Umfang

für diese Arbeitnehmer gilt und mit wirksamen Kontrollmechanismen verbunden ist, die in Abstimmung mit den Arbeitsaufsichtsbehörden, den Sozialpartnern und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen durchgeführt werden. Die Anforderungen der sozialen Konditionalität müssen dringend an die grundlegenden IAO-Übereinkommen angeglichen werden, insbesondere an die Bestimmungen über die Vereinigungsfreiheit und die Tarifverhandlungen.

Or. fr

Änderungsantrag 453
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die Landwirtschaft und die Agrar- und Lebensmittelerzeugung in der Union sind ein fester Bestandteil des kulturellen und immateriellen Kulturerbes Europas. Die GAP sollte zur Erhaltung traditioneller Rohstoffe, lokaler Sorten, einheimischer Rassen, traditioneller Produktionsmethoden und Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse im Zusammenhang mit der historischen und kulturellen Identität der Mitgliedstaaten beitragen, insbesondere durch Qualitätsregelungen, kurze Versorgungsketten, lokale Märkte und Absatzförderungsmaßnahmen.

Or. el

Änderungsantrag 454
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Da es wichtig ist, dass Landwirte sich an Risikomanagementinstrumenten beteiligen, sollten die Mitgliedstaaten einen bestimmten Prozentsatz der Direktzahlungen zur Unterstützung einer Beteiligung der Landwirte an solchen Instrumenten zuteilen können.

Or. en

Änderungsantrag 455
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da Innovationen und nachhaltigere Verfahren gefördert werden müssen, sollte die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (im Folgenden „EIP-AGRI“) ein wichtiges politisches Instrument bleiben, um interaktive Innovationen zu unterstützen und den Wissensaustausch zwischen Akteuren zu verbessern und so praxistaugliche Lösungen zu verbreiten[8]. Synergien zwischen der GAP und dem durch die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Forschungsrahmenprogramm der Union (10. Rahmenprogramm) sollten bewirken, dass die Landwirtschaft die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt – insbesondere jene, die aus Projekten hervorgehen, die durch das 10. Rahmenprogramm und die EIP-AGRI finanziert wurden – und dadurch Innovationen in den Sektoren Landwirtschaft und Bioökonomie sowie in ländlichen Gebieten vorangebracht werden.	(15) Da Innovationen und nachhaltigere Verfahren gefördert werden müssen, sollte die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (im Folgenden „EIP-AGRI“) ein wichtiges politisches Instrument bleiben, um interaktive Innovationen zu unterstützen und den Wissensaustausch zwischen Akteuren zu verbessern und so praxistaugliche Lösungen zu verbreiten. ***Dieses Instrument sollte durch die Unterstützung von Schulungen, Kompetenzentwicklung und Beratungsdiensten für Landwirte und Waldbesitzer, auch im Bereich der Forstwirtschaft, ergänzt werden.*** Synergien zwischen der GAP und dem durch die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Forschungsrahmenprogramm der Union (10. Rahmenprogramm) sollten bewirken, dass die Landwirtschaft die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt – insbesondere jene, die aus Projekten hervorgehen, die durch das

10. Rahmenprogramm und die EIP-AGRI finanziert wurden – und dadurch Innovationen in den Sektoren Landwirtschaft und Bioökonomie sowie in ländlichen Gebieten vorangebracht werden.

[8] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit", COM(2012) 79 final.

Or. pt

Änderungsantrag 456
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da Innovationen und nachhaltigere Verfahren gefördert werden müssen, sollte die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (im Folgenden „EIP-AGRI") ein wichtiges politisches Instrument bleiben, um interaktive Innovationen zu unterstützen und den Wissensaustausch zwischen Akteuren zu verbessern und so praxistaugliche Lösungen zu verbreiten[8]. Synergien zwischen der GAP und dem durch die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Forschungsrahmenprogramm der Union (10. Rahmenprogramm) sollten bewirken, dass die Landwirtschaft die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt – insbesondere jene, die aus Projekten hervorgehen, die durch das 10. Rahmenprogramm und die EIP-AGRI finanziert wurden – und dadurch Innovationen in den Sektoren Landwirtschaft und Bioökonomie sowie in	(15) Da Innovationen und nachhaltigere Verfahren gefördert werden müssen, sollte die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (im Folgenden „EIP-AGRI") ein wichtiges politisches Instrument bleiben, um interaktive Innovationen zu unterstützen und den Wissensaustausch zwischen Akteuren zu verbessern und so praxistaugliche Lösungen zu verbreiten[8]. Synergien zwischen der GAP und dem durch die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Forschungsrahmenprogramm der Union (10. Rahmenprogramm) sollten bewirken, dass die Landwirtschaft die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt – insbesondere jene, die aus Projekten hervorgehen, die durch das 10. Rahmenprogramm und die EIP-AGRI finanziert wurden – und dadurch Innovationen in den Sektoren Landwirtschaft und Bioökonomie sowie in

ländlichen Gebieten vorangebracht werden.

ländlichen Gebieten vorangebracht werden***, wobei die Forschungsergebnisse den Landwirten zur Verfügung gestellt werden***.

[8] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, COM(2012) 79 final.

[8] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, COM(2012) 79 final.

Or. ro

Änderungsantrag 457
Michal Wiezik, Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da Innovationen und nachhaltigere Verfahren gefördert werden müssen, sollte die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (im Folgenden „EIP-AGRI“) ein wichtiges politisches Instrument bleiben, um interaktive Innovationen zu unterstützen und den Wissensaustausch zwischen Akteuren zu verbessern und so praxistaugliche Lösungen zu verbreiten[8]. Synergien zwischen der GAP und dem durch die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Forschungsrahmenprogramm der Union (10. Rahmenprogramm) sollten bewirken, dass die Landwirtschaft die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt – insbesondere jene, die aus Projekten hervorgehen, die durch das 10. Rahmenprogramm und die EIP-AGRI finanziert wurden – und dadurch Innovationen in den Sektoren Landwirtschaft und Bioökonomie sowie in ländlichen Gebieten vorangebracht werden.	(15) Da Innovationen und nachhaltigere Verfahren gefördert werden müssen, sollte die Europäische Innovationspartnerschaft für Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (im Folgenden „EIP-AGRI“) ein wichtiges politisches Instrument bleiben, um interaktive Innovationen ***und die aktive Beteiligung von Landwirten*** zu unterstützen und den Wissensaustausch zwischen Akteuren zu verbessern und so praxistaugliche Lösungen zu verbreiten[8]. Synergien zwischen der GAP und dem durch die Verordnung (EU) …/… des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Forschungsrahmenprogramm der Union (10. Rahmenprogramm) sollten bewirken, dass die Landwirtschaft die Ergebnisse von Forschung und Innovation bestmöglich nutzt – insbesondere jene, die aus Projekten hervorgehen, die durch das 10. Rahmenprogramm und die EIP-AGRI finanziert wurden – und dadurch Innovationen in den Sektoren Landwirtschaft und Bioökonomie sowie in

ländlichen Gebieten vorangebracht werden.

[8] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, COM(2012) 79 final.

[8] MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, COM(2012) 79 final.

Or. en

Änderungsantrag 458
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Anja Hazekamp, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Als Bestandteil einer Diversifizierungsstrategie ist es wichtig, die Rechtmäßigkeit des Anbaus, der Ernte, der Verarbeitung und der Vermarktung der gesamten Hanfpflanze für zugelassene industrielle Zwecke in der gesamten EU zu bestätigen, um Rechtssicherheit für Landwirte, Verarbeiter, Regulierungsbehörden und Verbraucher zu schaffen; der Anbau von Hanf erfordert relativ wenige Betriebsmittel, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Wasser; er trägt zudem zur Bodengesundheit und zur biologischen Vielfalt bei und eröffnet dem ländlichen Raum neue wirtschaftliche Möglichkeiten, zusätzliches Einkommen und Innovationen, indem er Rohstoffe für industrielle Anwendungen, etwa Textilfasern, sowie für andere Bereiche wie Gesundheit, Lebensmittel und Futtermittel liefert; für die rechtliche Einstufung von Industriehanf sollte ein unionsweit einheitlicher THC-Grenzwert von 0,5 % festgelegt werden, um die nationalen Rechtsvorschriften im

Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und dem Völkerrecht zu harmonisieren.

Or. en

Änderungsantrag 459
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Kommission erarbeitet derzeit in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine europäische Wasserstrategie für die Landwirtschaft mit dem Ziel, eine nachhaltige Nutzung der Wasserressourcen sicherzustellen, die Anpassung an den Klimawandel zu fördern und die Resilienz der landwirtschaftlichen Erzeugung zu stärken. Sie stellt sicher, dass mindestens 20 % der Investitionsmittel für die Landwirtschaft für Wassersparprojekte bereitgestellt werden; überdies werden im Rahmen der GAP Projekte zur Wasserspeicherung unterstützt, sofern die Umweltvorschriften der Union eingehalten werden. Die Mitgliedstaaten räumen Investitionen Vorrang ein, die darauf ausgerichtet sind, Wasserverluste in bestehenden Bewässerungsnetzen zu verringern und die Effizienz des Wasserverbrauchs je Produktionseinheit zu steigern.

Or. el

Änderungsantrag 460
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Angesichts der strategischen Bedeutung des Agrar- und Lebensmittelsektors für die offene strategische Autonomie und die wirtschaftliche Resilienz der Union muss der EU-Wettbewerbsfonds (ECF) dem finanziellen und strukturellen Gewicht des Sektors Rechnung tragen. Insbesondere sollte innerhalb des Aktionsbereichs „Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie“ des ECF eine starke, eigenständige und deutlich sichtbare landwirtschaftliche Dimension geschaffen werden. Um zu verhindern, dass landwirtschaftliche Prioritäten gegenüber konkurrierenden Sektoren in den Hintergrund treten, müssen innerhalb dieses Aktionsbereichs gesonderte Mittel für die Landwirtschaft vorgesehen und Landwirten sowie Akteuren des Agrar- und Lebensmittelsektors ein wirksamer und vereinfachter Zugang zu Investitions- und Finanzierungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Or. en

Änderungsantrag 461
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Nutzung innovativer Technologien wie der Präzisionslandwirtschaft, fortschrittlicher digitaler Instrumente und der Analyse von Daten kann dazu beitragen, die Effizienz beim Einsatz landwirtschaftlicher Betriebsmittel zu verbessern, die Umweltauswirkungen der Produktion zu verringern und die Wettbewerbsfähigkeit

des europäischen Agrarsektors zu stärken.

Or. fr

Änderungsantrag 462
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15a) Die Finanzierung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik muss auf die Unterstützung der Kleinlandwirtschaft, der Viehzüchter, der landwirtschaftlichen Betriebe, der Regionen in äußerster Randlage und der ländlichen Gebiete beschränkt werden. Diese Mittel sollten nicht zur Finanzierung oder Förderung von im Labor gezüchteten künstlichen Proteinen, darunter In-vitro-Fleisch, verwendet werden, die keine angemessene Antwort auf die Herausforderungen in den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt und Nahrungsmittelversorgung in der Union darstellen, sondern im Gegenteil den Niedergang der europäischen Viehwirtschaft beschleunigen könnten.

Or. fr

Änderungsantrag 463
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(15b) Die Kommission fördert den Einsatz von Anwendungen der künstlichen Intelligenz zur Verbesserung des Betriebsmanagements, der Risikoprognose, des Pflanzenschutzes und der Bewässerung sowie zur Verringerung

des Verwaltungsaufwands.

Or. el

Änderungsantrag 464
Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mehr Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene eingerichteten öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, darunter einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung, höhere Effizienz und eine verstärkte Überwachung der Politik. Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz folgen, dass Daten nur einmal erhoben und mehrfach verwendet werden, um den Berichterstattungsaufwand zu verringern. Durch die Benennung einer einzigen Behörde für die Koordinierung der Bemühungen um Interoperabilität und durch Investitionen in eindeutige Kennnummern für landwirtschaftliche Betriebe, die europäische Brieftasche für die digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] sowie eine Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung kann es gelingen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Berichterstattungspflichten zu straffen und die Position der Landwirte in der Datenwertschöpfungskette zu stärken, wodurch letztlich die Ziele der GAP unterstützt werden.	(16) Mehr Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene eingerichteten öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, darunter einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung, höhere Effizienz und eine verstärkte Überwachung der Politik. Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz folgen, dass Daten nur einmal erhoben und mehrfach verwendet werden, um den Berichterstattungsaufwand zu verringern. Durch die Benennung einer einzigen Behörde für die Koordinierung der Bemühungen um Interoperabilität und durch Investitionen in eindeutige Kennnummern für landwirtschaftliche Betriebe, die europäische Brieftasche für die digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] sowie eine Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung kann es gelingen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Berichterstattungspflichten zu straffen und die Position der Landwirte in der Datenwertschöpfungskette zu stärken, wodurch letztlich die Ziele der GAP unterstützt werden. ***Um den Verwaltungsaufwand für Landwirte so gering wie möglich zu halten, sollten die Mitgliedstaaten die Kontrollen koordinieren und sicherstellen, dass die Begünstigten in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen nach Möglichkeit höchstens einer Vor-***

Ort-Kontrolle pro Kalenderjahr unterzogen werden; Kontrollen bei Verdacht auf Betrug oder schwerwiegende Verstöße bleiben davon unberührt.

[9] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj.

[9] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj.

Or. en

Änderungsantrag 465
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mehr Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene eingerichteten öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, darunter einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung, höhere Effizienz und eine verstärkte Überwachung der Politik. Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz folgen, dass Daten nur einmal erhoben und mehrfach verwendet werden, um den Berichterstattungsaufwand zu verringern. Durch die Benennung einer einzigen Behörde für die Koordinierung der Bemühungen um Interoperabilität und durch Investitionen in eindeutige Kennnummern für landwirtschaftliche Betriebe, die europäische Brieftasche für die digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[9]	(16) Mehr Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene eingerichteten öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, darunter einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung, höhere Effizienz und eine verstärkte Überwachung der Politik. Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz folgen, dass Daten nur einmal erhoben und mehrfach verwendet werden, ***und die Berichterstattungs- und Kontrollpflichten durch die Umstellung auf vollständig digitale Verwaltungsverfahren reduzieren,*** um den Berichterstattungsaufwand zu verringern. Durch die Benennung einer einzigen Behörde für die Koordinierung der Bemühungen um Interoperabilität und durch Investitionen in eindeutige Kennnummern für landwirtschaftliche Betriebe, die europäische Brieftasche für

sowie eine Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung kann es gelingen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Berichterstattungspflichten zu straffen und die Position der Landwirte in der Datenwertschöpfungskette zu stärken, wodurch letztlich die Ziele der GAP unterstützt werden.

die digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates[9] sowie eine Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung kann es gelingen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Berichterstattungspflichten zu straffen und die Position der Landwirte in der Datenwertschöpfungskette zu stärken, wodurch letztlich die Ziele der GAP unterstützt werden.

[9] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

[9] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

Or. pl

Änderungsantrag 466
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Mehr Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene eingerichteten öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, darunter einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung, höhere Effizienz und eine verstärkte Überwachung der Politik. Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz folgen, dass Daten nur einmal erhoben und mehrfach verwendet werden, um den Berichterstattungsaufwand zu verringern. Durch die Benennung einer einzigen Behörde für die Koordinierung der Bemühungen um Interoperabilität und	(16) Mehr Interoperabilität zwischen den auf nationaler Ebene eingerichteten öffentlichen Informationssystemen für die Landwirtschaft kann erhebliche Vorteile mit sich bringen, darunter einen geringeren Aufwand für die Datenerhebung, höhere Effizienz und eine verstärkte Überwachung der Politik. Zur Erreichung dieses Ziels sollten die Mitgliedstaaten dem Grundsatz folgen, dass Daten nur einmal erhoben und mehrfach verwendet werden, um den Berichterstattungsaufwand zu verringern. Durch die Benennung einer einzigen Behörde für die Koordinierung der Bemühungen um Interoperabilität und

durch Investitionen in eindeutige Kennnummern für landwirtschaftliche Betriebe***, die europäische Brieftasche für die digitale Identität gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates***[9] sowie eine Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung kann es gelingen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Berichterstattungspflichten zu straffen und die Position der Landwirte in der Datenwertschöpfungskette zu stärken, wodurch letztlich die Ziele der GAP unterstützt werden.

durch Investitionen in eindeutige Kennnummern für landwirtschaftliche Betriebe sowie eine Infrastruktur für die gemeinsame Datennutzung kann es gelingen, den Verwaltungsaufwand zu verringern, die Berichterstattungspflichten zu straffen und die Position der Landwirte in der Datenwertschöpfungskette zu stärken, wodurch letztlich die Ziele der GAP unterstützt werden.

[9] Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj.

Or. en

Änderungsantrag 467
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) In seiner öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für internationalen Handel des Europäischen Parlaments am 16. Januar 2025 erklärte EU-Handelskommissar Maroš Šefčovič: „Wir werden eine neue Reserve von mindestens 1 Milliarde Euro schaffen, um den europäischen Agrarsektor zu entschädigen, falls er durch die Umsetzung des Freihandelsabkommens“ zwischen der Europäischen Union und

dem Mercosur negativ betroffen sein sollte. In dieser öffentlichen Verpflichtung erkennt die Kommission selbst ausdrücklich die Realität und die Vorhersehbarkeit der Nachteile an, die die Liberalisierung des Handels für die europäischen Landwirte mit sich bringt. Im Einklang mit dieser Verpflichtung ist es wichtig, einen eigens eingerichteten Ausgleichsfonds zu schaffen, der dauerhaft finanziert wird und nicht den Direktzahlungen nachgeordnet ist und mit dem sowohl die individuellen als auch die kumulativen Auswirkungen der aufeinanderfolgenden Präferenzhandelsabkommen der Union bewertet und behoben sowie die daraus erforderlichen haushaltspolitischen Konsequenzen gezogen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 468
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Personenbezogene Daten, die für die Zwecke der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben werden, sollten in einer Weise verarbeitet werden, die mit diesen Zwecken vereinbar ist. Sie sollten zudem anonymisiert für die Zwecke der Überwachung oder der Evaluierung verarbeitet sowie im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Union über den Schutz von Einzelpersonen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] und der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des

Rates[2a], geschützt werden. Die betroffenen Personen sollten über die Verarbeitung und über ihre Rechte in Bezug auf den Datenschutz informiert werden.

[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[2a] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 469
Wouter Beke, Pascal Arimont

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Die administrativen Anforderungen an Landwirte im Zusammenhang mit Anträgen auf Unterstützung, Zahlungsanträgen, Nachweisen und Unterlagen sowie Kontrollen sollten in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der betreffenden Unterstützung stehen und auf das Maß beschränkt sein, das unbedingt erforderlich ist, um die

Förderfähigkeit festzustellen und die Einhaltung der geltenden Bedingungen zu überprüfen. Die Verwaltungsverfahren sollten einfach, knapp und nutzerfreundlich gestaltet werden, wobei ein wirksamer Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherzustellen ist.

Or. en

Änderungsantrag 470
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) Alle Verwaltungsverfahren im Rahmen der GAP werden bis zum Ende des Programmplanungszeitraums vollständig digitalisiert, wobei die Landwirte über eine digitale Plattform einen zentralen Zugang zu allen Dienstleistungen erhalten.

Or. el

Änderungsantrag 471
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau, Manon Aubry

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16b) Die zunehmende Zahl von Freihandelsabkommen, die von der Europäischen Union bereits abgeschlossen wurden oder kurz vor dem Abschluss stehen (insbesondere mit Mexiko, Südkorea, Kolumbien, Peru, Ecuador, Kanada, Japan, Singapur, Vietnam, dem Vereinigten Königreich, Neuseeland, Chile, Kenia, Indonesien,

dem Mercosur, Indien, Australien und den Vereinigten Staaten im Rahmen des sogenannten „Turnberry-Abkommens“) setzt die europäische Landwirtschaft dem Wettbewerb durch Drittländer aus, die die in der Union geltenden Sozial-, Gesundheits- und Umweltstandards nicht einhalten, wodurch die Voraussetzungen für ein strukturelles Dumping geschaffen werden, das mit den Zielen dieser Verordnung unvereinbar ist. Diese Entwicklung begünstigt die Konzentration der landwirtschaftlichen Strukturen zum Nachteil kleiner und mittlerer Familienbetriebe sowie agroökologischer Modelle und führt dazu, dass die Gemeinsame Agrarpolitik zunehmend einer Logik der Exportwettbewerbsfähigkeit untergeordnet wird, was zu Lasten der Ernährungssouveränität der Union geht. Daher sollte mit dieser Verordnung sichergestellt werden, dass die darin vorgesehenen Förderinstrumente zur Erhaltung von nahrungsmittelerzeugenden, diversifizierten und sozial nachhaltigen Landwirtschaftsmodellen beitragen, im Einklang mit den in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Zielen, insbesondere der Sicherstellung eines angemessenen Einkommens für die landwirtschaftliche Bevölkerung und der Garantie der Versorgungssicherheit.

Or. fr

Änderungsantrag 472
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16c) Der mögliche Beitritt der Ukraine zur Europäischen Union würde aufgrund

des Umfangs ihres landwirtschaftlichen Potenzials, ihrer landwirtschaftlichen Nutzfläche, ihrer Produktionsstrukturen und ihrer Auswirkungen auf den Haushalt große Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik mit sich bringen; in der Erwägung, dass durch einen solchen Beitritt ohne angemessene Garantien das Gleichgewicht der Gemeinsamen Agrarpolitik gefährdet, der Druck auf die Einkommen der Landwirte und die Verteilung der Beihilfen erhöht und die Fähigkeit dieser Politik, ihre Ziele zu erreichen, geschwächt werden könnte; Diese Auswirkungen sollten daher vor jeder weiteren Phase des Erweiterungsprozesses eingehend bewertet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 473
Emmanouil Kefalogiannis, Michalis Hadjipantela, Daniel Buda, Céline Imart, Carmen Crespo Díaz, Paulo do Nascimento Cabral, Marion Walsmann, Alexander Bernhuber, Maria Walsh, Loucas Fourlas, Peter Agius

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) in der Erwägung, dass gemäß dem Protokoll Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte von 2003 die Anwendung des Besitzstands der Union in den Teilen der Republik Zypern ausgesetzt ist, in denen die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt; in der Erwägung, dass Bürgerinnen und Bürger der Republik Zypern, die über nach dem Recht der Republik Zypern rechtmäßig anerkannte Eigentumstitel verfügen, seit Jahrzehnten aufgrund der fortdauernden Besetzung durch die Türkei daran gehindert werden, Zugang zu ihren landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten, diese zu nutzen und daraus Einkünfte zu erzielen; in der Erwägung, dass diese

Situation zu dauerhaften sozioökonomischen Benachteiligungen geführt hat, darunter eingeschränkte Möglichkeiten für ein Einkommen aus der Landwirtschaft sowie generationenübergreifende wirtschaftliche Einbußen; in der Erwägung, dass diese Verordnung nicht so auszulegen ist, als bedeute sie die Anerkennung einer Behörde, Einrichtung oder Person, die in diesen Gebieten die tatsächliche Kontrolle ausübt, oder als werde dieser dadurch ein Recht oder ein Vorteil gewährt, noch als ändere sie den Anwendungsbereich des Unionsrechts, wie er im Protokoll Nr. 10 über Zypern zur Beitrittsakte von 2003 festgelegt ist; die Kommission wird ersucht, die Einrichtung zusätzlicher, spezifischer und gezielter Finanzierungsmechanismen zu erwägen, um die Benachteiligungen auszugleichen, die sich aus der oben beschriebenen Situation für rechtmäßige Eigentümer ergeben, die einen rechtmäßigen Eigentumstitel und die objektive Unmöglichkeit nachweisen können, auf diese Flächen zuzugreifen und sie zu nutzen.

Or. el

Änderungsantrag 474
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17a) Die Kommission arbeitet derzeit einen europäischen Index für die Resilienz landwirtschaftlicher Betriebe aus, mit dem die wirtschaftliche, soziale und ökologische Nachhaltigkeit von GAP-Interventionen bewertet wird. Gleichzeitig richtet sie eine europäische Beobachtungsstelle für Agrarkosten ein, die die Entwicklung der Kosten für

Energie, Düngemittel, Futtermittel, Brennstoffe, Wasser und andere wichtige Produktionsfaktoren überwachen soll und vierteljährliche Berichte nach Mitgliedstaaten veröffentlicht. Schließlich erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich Bericht über die Lage der Ernährungssicherheit in der Union, die Selbstversorgung mit Grunderzeugnissen, strategische Risiken und die Resilienz der europäischen Landwirtschaft.

Or. el

Änderungsantrag 475
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(17b) Die Agrarwirtschaft auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres ist durch eine fragmentierte Erzeugung, begrenzte Größenvorteile und erhebliche Transportkosten zwischen den Inseln gekennzeichnet, durch die sich die Kosten für landwirtschaftliche Betriebsmittel und die Vermarktung lokaler Erzeugnisse weiter erhöhen. Bei Unterstützungsmaßnahmen sollte daher diesen besonderen territorialen Gegebenheiten Rechnung getragen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und wirtschaftliche Tragfähigkeit der Landwirtschaft auf den Inseln zu verbessern. Solche Maßnahmen sind unerlässlich, um die landwirtschaftliche Tätigkeit aufrechtzuerhalten, die Versorgung mit sicheren und hochwertigen Lebensmitteln sicherzustellen, traditionelle Erzeugnisse und Produktionsverfahren zu erhalten, die Aufgabe landwirtschaftlicher Flächen und die Entvölkerung zu verhindern und die Resilienz und strategische Bedeutung

der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres für die Ernährungssicherheit und den territorialen Zusammenhalt der Union zu stärken.

Or. en

Änderungsantrag 476
Emmanouil Kefalogiannis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(18a) Die Mitgliedstaaten, in denen Baumwolle erzeugt wird, sollten Investitionen zur Förderung eines nachhaltigen Baumwollanbaus durch Präzisionslandwirtschaft, wassereffiziente Bewässerung, integrierten Pflanzenschutz, verbesserte Saatgutsorten und CO_2-arme Produktionsverfahren unterstützen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit des Baumwollsektors der Union sichern und strategisch wichtige textile Wertschöpfungsketten in der Union erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 477
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(19a) Bestimmte menschliche, tierische und umweltbedingte Pathologien stellen „ökologische Krankheiten“ dar, das heißt, Gesundheitsprobleme, die nicht auf eine individuelle Entscheidung der Landwirte zurückzuführen sind, sondern auf ein

intensives Landwirtschaftsmodell, in dem sie durch jahrzehntelange gemeinsame Agrarpolitik strukturell verankert wurden, welche durch ihre Fördermechanismen die Produktionsentscheidungen auf den massiven Einsatz synthetischer Betriebsmittel ausgerichtet hat. Landwirte sind die ersten Opfer dieses Modells und den gesundheitlichen Folgen unmittelbar ausgesetzt, ebenso wie Ökosysteme, Anwohner und Verbraucher. Folglich muss die Gemeinsame Agrarpolitik, die dieses Modell mitgestaltet hat, die Verantwortung für dessen Transformation und die Beseitigung seiner gesundheitlichen Folgen übernehmen, und nicht allein die Landwirte oder die öffentliche Gesundheitspolitik.

Or. fr

Änderungsantrag 478
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20a) Die Einkommensunterstützung für Landwirte sollte weiterhin ein wesentliches politisches Instrument sein, um den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu garantieren. Sie trägt zur Förderung eines wettbewerbsfähigen, widerstandfähigen und nachhaltigen Agrarsektors bei, der die Vorteile einer hochwertigen Produktion und Ressourceneffizienz nutzen möchte, wodurch der Generationswechsel und damit die langfristige Ernährungssicherheit und die landwirtschaftliche Souveränität sichergestellt werden. Die GAP-Unterstützungsmaßnahmen sollten sich auf aktive Landwirte im Sinne der WTO-Regeln konzentrieren. Um die

Leistungsfähigkeit der GAP weiter zu verbessern, sollte die flächenbezogene Einkommensstützung gezielt Landwirten gewährt werden, die ein Mindestmaß an produktiver landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nach den von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien nicht ausgeschlossen werden sollte. Die Einkommensstützung kann gezielt Landwirten in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen, Frauen, Junglandwirten und neuen Landwirten gewährt werden. Gleichzeitig erhöht die wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete durch Infrastrukturverbesserungen und den digitalen Wandel und die damit einhergehende Beseitigung regionaler Unterschiede die Attraktivität ländlicher Gebiete, die soziale Inklusion und die Beschäftigungsmöglichkeiten in ländlichen Gebieten.

Or. en

(neuer Erwägungsgrund 21 – Übernahme aus der NRPP – Änderung des Erwägungsgrunds 44 der NRPP)

Begründung

Income support remains a key instrument to ensure the economic viability, resilience and competitiveness of the Union agricultural sector and to contribute to long-term food security and agricultural sovereignty. The definition of farmers eligible for support should remain sufficiently flexible to reflect the diversity of agricultural structures and production models across Member States. The reference to "principal activity" should therefore be replaced by a more operational approach based on the exercise of a minimum productive agricultural activity, while allowing Member States to define appropriate criteria in line with their national conditions and existing administrative systems. Such an approach should not exclude pluri-active or part-time farmers, who continue to play an important role in maintaining agricultural activity and rural vitality in many regions of the Union. In addition, cooperatives, producer organisations and associations of producer organisations play an essential role in strengthening farmers' position in the food supply chain, aggregating production, processing agricultural products and supporting investments and innovation. The CAP framework should therefore allow the use of the broader concept of "beneficiary" where relevant for the implementation of CAP interventions.

Änderungsantrag 479
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Um einen Landwirt/Begünstigten im Rahmen der GAP klar, einfach und praxisgerecht zu definieren, können die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien den Anteil der landwirtschaftlichen Einkünfte an den Gesamteinkünften, den Arbeitseinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, den Unternehmensgegenstand und die Eintragung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationale oder regionale Register umfassen. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, zusätzliche Kriterien sowie Negativlisten heranzuziehen, um diejenigen Antragsteller zu ermitteln, die nicht unter die Definition des „Landwirts/Begünstigten“ fallen.

Or. en

Begründung

NRP Recital 45

- "distinguishing beneficiaries" replaced by "defining a farmer/beneficiary"

- after "CAP" added "in a clear, simple and operational manner,"

- "defining the concept of principal activity should" replaced by "to be established by Member States may"

- after "to use" added "additional criteria, as well as "

- to "farmer" added "/beneficiary"

Begründung:

Recital 45 in the NRPP proposal should be amended in such a way as to allow Member States to choose the criteria to define the farmer/beneficiary in a clear, simple and operational manner while keeping the possibility to add additional ones and include a negative list. This should take into account their national conditions and existing systems while protecting the functioning of the internal market.

Änderungsantrag 480
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(20b) Um einen Landwirt/Begünstigten im Rahmen der GAP klar, einfach und praxisgerecht zu definieren, können die von den Mitgliedstaaten festzulegenden Kriterien den Anteil der landwirtschaftlichen Einkünfte an den Gesamteinkünften, den Arbeitseinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, den Unternehmensgegenstand und die Eintragung ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationale oder regionale Register umfassen. Den Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, zusätzliche Kriterien sowie Negativlisten heranzuziehen, um diejenigen Antragsteller zu ermitteln, die nicht unter die Definition des „Landwirts/Begünstigten" fallen.

Or. en

(neuer Erwägungsgrund 22 – Übernahme aus der NRPP – Änderung des Erwägungsgrunds 45 der NRPP)

Begründung

Recital 45 in the NRPP proposal should be amended in such a way as to allow Member States to choose the criteria to define the farmer/beneficiary in a clear, simple and operational manner while keeping the possibility to add additional ones and include a negative list. This should take into account their national conditions and existing systems while protecting the functioning of the internal market.

In amending recital 45 and the definition, the concept of "principal activity" should be removed, instead referring to "natural or legal persons or groups of natural or legal persons exercising a minimum productive agricultural activity on their holding(s)" while not precluding the granting of support to pluri-active or part-time farmers in accordance with the criteria established by Member States.

We also propose the deletion of the reference to "small" legal person since the size of the entity should not be relevant for the eligibility for support.

Besides individual farmers, cooperatives, Producer Organisations (POs) and Associations of Producer Organisations (APOs) play an important role in the implementation of several CAP interventions (e.g. interventions in certain sectors, investments, etc.). In this case, the definition governing the CAP interventions should reflect the activities of these structures (aggregating and marketing members' production, providing inputs, processing agricultural products etc.). Consequently, it should be possible to use the concept of "beneficiary" in this specific case as is currently the case.

Änderungsantrag 481
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Gegenstand	Gegenstand ***und Begriffsbestimmungen***

Or. fr

Änderungsantrag 482
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine ***starke, nachhaltige und resiliente*** Gemeinsame Agrarpolitik***,*** ***Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete*** zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung ***besondere*** Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel ***gemäß*** Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine Gemeinsame Agrarpolitik zu gewährleisten, ***deren vorrangiges Ziel die Ernährungssouveränität und die strategische Autonomie Europas sowie eine wirksame Unterstützung der Erzeuger und der wirtschaftlichen Vitalität der Regionen ist***, werden in dieser Verordnung ***die besonderen*** Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel ***im Sinne von*** Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt. ***Die Unterstützung der Union trägt zudem zur Stärkung der europäischen Präferenz bei der landwirtschaftlichen Erzeugung und der Lebensmittelversorgung bei.***

	Dadurch wird sichergestellt, dass die Erzeuger in der Union nicht unlauterem Wettbewerb ausgesetzt sind, der sich aus Einfuhren ergibt, die nicht gleichwertigen Umwelt-, Gesundheits- und Sozialstandards sowie Tierschutzstandards entsprechen.

Or. fr

Änderungsantrag 483
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Pär Holmgren, Martin Häusling

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, ***zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und zu den Zwischenzielen für den Klimaschutz, zum Umwelt- und Biodiversitätsschutz, zum Tierwohl im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ und zu einer florierenden nachhaltigen Bioökonomie beizutragen und sicherzustellen, dass die Landwirtschaft eine wirtschaftlich tragfähige und attraktive Tätigkeit bleibt,*** werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 484
Arno Bausemer, Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik ***zu gewährleisten und dabei den eigenständigen Charakter der GAP, ihren eigens für die Landwirtschaft vorgesehenen Haushalt und ihre sektorspezifische Governance zu erhalten***, ***die*** Ernährungssicherheit ***der Union***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten ***und zugleich sicherzustellen, dass die im Rahmen dieser Verordnung zugewiesenen Finanzmittel während des gesamten Programmplanungszeitraums 20282034 vollständig den Landwirten in den derzeitigen Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben***, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Begründung

Die Gemeinsame Agrarpolitik sollte ihren eigenständigen Charakter, ihren eigens für die Landwirtschaft vorgesehenen Haushalt und ihre sektorspezifische Governance beibehalten, um Politikkohärenz, Rechtssicherheit und Planungssicherheit für Landwirte sicherzustellen. Angesichts der Besonderheiten der Landwirtschaft sind maßgeschneiderte Instrumente erforderlich, die dem spezifischen Bedarf des Agrarsektors Rechnung tragen. Die finanzielle Stabilität und Planungssicherheit der Gemeinsamen Agrarpolitik sollten während des gesamten Programmplanungszeitraums gewahrt werden. Künftige Erweiterungen sollten nicht dazu führen, dass die für Landwirte in den derzeitigen Mitgliedstaaten verfügbare Unterstützung gekürzt wird.

Änderungsantrag 485
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt***; im Rahmen dieses Ziels sollte eine Unterstützung in allen 27 Mitgliedstaaten gewährleistet werden, damit die Ziele der GAP in Bezug auf die Resilienz der Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit erreicht werden***.

Or. ro

Änderungsantrag 486
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Luke Ming Flanagan, Arash Saeidi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine ***starke***, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine ***zukunftsfähige***, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***die*** Ernährungssicherheit ***und Lebensmittelsicherheit in der Union***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten ***und zugleich unsere Böden, Gewässer, die biologische Vielfalt, die öffentliche Gesundheit sowie die Tiergesundheit und das Tierwohl zu schützen***, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2

Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 487
Christine Singer, Asger Christensen, Barry Cowen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel ***und lebendige*** ländliche Gebiete ***zu gewährleisten***, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, ***wettbewerbsfähige,*** nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik ***sicherzustellen***, ***die*** Ernährungssicherheit ***und die Einkommensstabilität in der Union zu stärken***, den Generationswechsel ***zu unterstützen und unmittelbar auf die Landwirtschaft, landwirtschaftliche Betriebe und*** ländliche Gebiete ***einzugehen***, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 488
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und ***lebendige ländliche*** Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit ***in der Union, die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Agrar- und Lebensmittelsektors***, den Generationswechsel und ***die Entwicklung***

Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	***ländlicher*** Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. ro

Änderungsantrag 489
Claudiu-Richard Târziu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] ***festgelegt***.	Um eine starke, ***wettbewerbsfähige,*** nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ***festgelegt, die die wirtschaftliche Tragfähigkeit für Landwirte erhalten und die administrative Komplexität verringern sollen,*** im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP].

Or. en

Begründung

Damit neben den Nachhaltigkeitszielen die Bedeutung der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit stärker hervorgehoben und zugleich eine verhältnismäßige Umsetzung sichergestellt wird.

Änderungsantrag 490
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ***im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP]*** festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 491
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel***, die Bekämpfung der Klima- und Biodiversitätskrise, das Tierwohl*** und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. de

Änderungsantrag 492
Emma Wiesner, Barry Cowen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel ***und*** lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel***, verantwortungsvolle Grundsätze in den Bereichen Umwelt und Tierwohl sowie*** lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 493
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Cristina Maestre, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Marko Vešligaj, Elena Sancho Murillo, Maria Noichl, Camilla Laureti, Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige***, faire*** und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel***, faire Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen*** und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 494
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding, Arash Saeidi
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***Ernährungssicherheit***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***Ernährungssouveränität***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 ***dieser Verordnung und Artikel 2*** Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 495
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***Ernährungssicherheit***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 496
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel ***und*** lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***die*** Ernährungssicherheit ***der Union***, den Generationswechsel***,*** lebendige ländliche Gebiete ***sowie eine florierende Bioökonomie*** zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 497
Stefan Köhler, Marion Walsmann, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke***, wettbewerbsfähige***, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 498
Arash Saeidi, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***Ernährungssicherheit***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, ***Ernährungssouveränität***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. fr

Änderungsantrag 499
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke***, nachhaltige und resiliente*** Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.	Um eine starke Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit ***in der Union***, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete ***sowie eine florierende Bioökonomie*** zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] festgelegt.

Or. es

Änderungsantrag 500
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel ***gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP]*** festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem ***in dieser Verordnung festgelegten*** allgemeinen Ziel festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 501
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) ***im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c*** der Verordnung (EU) ***[...] [NRP]*** festgelegt.	Um eine starke, nachhaltige und resiliente Gemeinsame Agrarpolitik, Ernährungssicherheit, den Generationswechsel und lebendige ländliche Gebiete zu gewährleisten, werden in dieser Verordnung besondere Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP)***, unbeschadet der in*** der Verordnung (EU) ***Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen***

spezifischen Maßnahmen, festgelegt.

Or. pt

Änderungsantrag 502
Carlo Fidanza, Waldemar Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1 a (neu)
	Begriffsbestimmungen
	1. „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, die einen Betrieb gemäß Absatz 2 dieses Artikels bewirtschaftet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, einschließlich der Vermehrung, des Anbaus und der Vermarktung von Baumschulware, Pflanzenvermehrungsmaterial, Zierpflanzen, Obstbäumen, Reben, forstlichem Vermehrungsgut und anderen zum Anpflanzen oder Umpflanzen bestimmten lebenden Pflanzen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 dieses Artikels definiert wird. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigungen und ihre Mitglieder nach nationalem Recht haben, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gemäß Absatz 2 dieses Artikels bewirtschaften und deren Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, als Landwirte gelten, sofern sie zumindest ein von den Mitgliedstaaten in ihrem GAP-Plan festzulegendes Mindestmaß an

landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

2. „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

2a. „Baumschulenbestände“ Dauerkulturen, Pflanzenvermehrungsmaterial, Zierpflanzen in beweglichen oder ortsfesten Behältnissen, einschließlich Töpfen, Schalen, Säcken oder ähnlichen Anbausystemen, Obstbäume, Reben, gartenbauliches oder forstliches Vermehrungsgut und andere zum Anpflanzen, Umpflanzen oder Vermehren bestimmte lebende Pflanzen, einschließlich Sämlingen, Setzlingen, Unterlagen, veredelten Pflanzen, Reben und anderen Jungpflanzen.

3. Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden: i) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, dabei sind landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb; die Mitgliedstaaten legen die Dauer des „Kurzumtriebs“ unter Berücksichtigung der nationalen landwirtschaftlichen Verfahren fest; ii) die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten, sofern es aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist, kann eine extensive

Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen;

3 a. „Begünstigter“ im Zusammenhang mit der Durchführung von LEADER eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie abgedeckten Gebiet niedergelassen oder tätig ist und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich der Produktion in Gewächshäusern und Vermehrungstätigkeiten, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure.

4. Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden, sowie Flächen, auf denen Kulturen in Töpfen angebaut werden.

5. Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen: i) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegen; ii) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2

[Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; iii) die Mitgliedstaaten können beschließen, Landschaftselemente, die nicht unter die in Ziffer ii genannten Verpflichtungen und Regelungen fallen, in den Begriff „förderfähige Hektarfläche“ einzubeziehen, sofern diese Landschaftselemente die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich behindern und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht überwiegen.

6. Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren; ii) Eigenschaft als „Betriebsleiter“. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

7. Die Begriffsbestimmung für „neuer Landwirt“ ist so festzulegen, dass sie sich auf Landwirte bezieht, die keine Junglandwirte sind und die erstmals „Leiter des Betriebs“ sind.

8. „öffentliche Ausgaben“ für die Zwecke der GAP jedweden Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben aus Mitteln der nationalen, regionalen und lokalen Behörden, Mitteln der Union, die dem

Fonds zur Verfügung gestellt werden, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts.

9. „Unterstützungssatz“ für die Zwecke der GAP den Satz der öffentlichen Ausgaben für ein Vorhaben; im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten bezieht sich dieser Satz auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission.

10. „System für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft“ bzw. „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung].

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16). Durch diese Änderungen wird der GAP mehr Eigenständigkeit eingeräumt, insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen des Plans, wodurch ein gestraffteres Verfahren sichergestellt wird.

Änderungsantrag 503
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) „Landwirt“

i) bezeichnet eine natürliche oder juristische Person – oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig von der Rechtsform, die dieser Gruppe und ihren Mitgliedern nach nationalem Recht zukommt –, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten im GAP-Kapitel ihrer nationalen Reformprogrammpläne (NRP) gemäß Titel III der NRP-Verordnung im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien definiert wird, oder

ii) eine natürliche oder „kleine juristische Person“, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt;

(2) Im Rahmen der Durchführung von LEADER bezeichnet „Begünstigter“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie abgedeckten Gebiet niedergelassen ist oder dort ihre Tätigkeit ausübt und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure;

(3) Der Begriff „aktiver Landwirt“ wird so definiert, dass er in erster Linie Landwirte umfasst, die auf ihrem landwirtschaftlichen Betrieb landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und die Verantwortung für dessen Bewirtschaftung sowie für landwirtschaftliche Risiken übernehmen. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes

Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben;

(4) „Vorhaben“ bezeichnet eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 [Arten der Unterstützung] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird;

(5) „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, der kein Junglandwirt ist und erstmals den Betrieb leitet, unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs;

(6) „ökologische/biologische Landwirtschaft“ bezeichnet das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zertifizierte ökologische/biologische Erzeugungssystem;

(7) „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Einheiten, die vom einem Landwirt verwaltetet werden und sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats sowie im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 EUV und den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

(8) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ bezeichnen sämtliche Organisationsstrukturen und Wissenstransfers zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

(9) „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ werden definiert als alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa;

Or. fr

Begründung

Alte NRP, neue Definition des Begriffs „aktiver Landwirt“, neue Definition des Begriffs „neuer Landwirt“

Änderungsantrag 504
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	„Extensivierung von Tierhaltungssystemen“ bezeichnet die Anwendung von Tierhaltungspraktiken, die zu einer Verringerung der Besatzdichte und einer Vergrößerung des pro Tier verfügbaren Platzes führen, einschließlich, wo die agroklimatischen Bedingungen dies zulassen, eines effizienten und einfachen Zugangs zu Freiflächen und/oder Weiden, und die zu nachweisbaren und nachhaltigen Verbesserungen des Tierwohls, der Tiergesundheit und der Ausprägung des natürlichen artspezifischen Verhaltens führen. Die Extensivierung beinhaltet strukturelle oder betriebswirtschaftliche Veränderungen, die sich auf das gesamte Produktionssystem auswirken, insbesondere eine erhebliche Steigerung der Nutzung von Weideland oder lokal erzeugten Futtermitteln und eine Verringerung der Abhängigkeit von Futtermitteln aus externen Quellen. Die Extensivierung wird anhand objektiver, messbarer und überprüfbarer Kriterien verifiziert, darunter Indikatoren, die sich sowohl auf die natürlichen Ressourcen als auch auf die Tiere beziehen. Geringfügige, vorübergehende oder rein administrative Verringerungen der Besatzdichte sowie Maßnahmen, die zu keiner nachweisbaren und nachhaltigen Verbesserung des Tierwohls und der Tiergesundheit führen, gelten nicht als Extensivierung.

Or. fr

Änderungsantrag 505
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Durchführung der Unterstützung der Union im Rahmen dieser Verordnung trägt hauptsächlich zu den in Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei, nämlich die Produktivität der Landwirtschaft zu steigern, um die Ernährungssouveränität sicherzustellen, indem der technische Fortschritt gefördert und die rationelle Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie der bestmögliche Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte, gewährleistet werden; der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten; die Märkte zu stabilisieren; die Versorgung sicherzustellen; für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 506
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Der Begriff „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, die über einen Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 16 der NRP-Verordnung verfügt und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2b Absatz 3 dieser Verordnung bestimmt wird.

Or. en

Begründung

Article 1a (new) (former NRP Art. 4 points 14, 15, 17, 23 + def. “active farmer” VdL letter+NRP Art.4(3c), (9c), (16))Desire to revert to the definition of a farmer used under the current programming period (Article 3(1) of Regulation (EU) 2021/2115).Desire to allow the definition of a farmer to include groups of natural and legal persons, so that jointly managed holdings (particularly in the context of inherited estates held in joint ownership) can remain eligible as CAP beneficiaries. It is also important to maintain a broad, non-restrictive definition of the general concept of a farmer in order to simplify controls. This definition may be distinct from that of an active farmer, whose use could be limited to specific CAP interventions. Deletion of the concept of "main activity", as the Commission's proposal, which is based on this concept, would exclude from the definition of a farmer producers who genuinely carry out agricultural activities (albeit on a part-time or partial basis)

Änderungsantrag 507
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können die Kriterien für die Bestimmung der Haupttätigkeiten gemäß den Ziffern i und/oder ii festlegen.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: Einfügung des neuen

Unterabsatzes „Die Mitgliedstaaten können die Kriterien für die Bestimmung der Haupttätigkeiten gemäß den Ziffern i und/oder ii festlegen.“

Änderungsantrag 508
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Begriff „aktiver Landwirt“ bezeichnet in erster Linie Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen.
	Um als „aktiver Landwirt“ zu gelten, muss eine natürliche oder juristische Person
	i) tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und sich in echter und unmittelbarer Weise an den Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb beteiligen. Die gesamte Betriebsführung und die gesamten landwirtschaftlichen Arbeiten des Betriebs dürfen nicht an ein Drittunternehmen übertragen werden;
	ii) aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten keine Einkünfte erzielen, die einen vom Mitgliedstaat festgelegten Schwellenwert überschreiten;
	iii) das gesetzliche Rentenalter, das nach nationalem Recht Anspruch auf eine volle Rente begründet, noch nicht erreicht haben, wobei ab Beginn des neuen Programmplanungszeitraums ein Übergangszeitraum von bis zu zwei Jahren gilt. Übt der Landwirt seine Tätigkeit über eine juristische Person aus, so gilt diese juristische Person nur dann als „aktiver Landwirt“, wenn die Mehrheit ihres Gesellschaftskapitals (> 51 %) und ihrer Stimmrechte (> 65 %) von aktiven Landwirten gehalten wird, die als natürliche Personen im Betrieb tätig sind, und wenn diese juristische Person

für die Zwecke dieser Verordnung je natürlicher Person nur eine juristische Person angibt, um künstliche rechtliche Gestaltungen zu verhindern.

Als aktive Landwirte gelten auch Kleinerzeuger, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Begründung

Artikel 1a (neu) (vormals NRP Artikel 4 Nummern 14, 15, 17 und 23 + Begriffsbestimmung „aktiver Landwirt" im Schreiben von VdL + NRP Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c, Absatz 9 Buchstabe c und Absatz 16). Wesentliche Änderungen mit Ausnahme der Bestimmungen über Kleinerzeuger. Die derzeitige Definition des Begriffs „aktiver Landwirt" ist nicht präzise genug, um Mitnahmeeffekte zu verhindern, die sich aus dem bloßen Eigentum an Flächen oder Kapital ergeben. Komplexe Unternehmensstrukturen ermöglichen es Einrichtungen, deren Haupttätigkeit nicht landwirtschaftlicher Art ist, erhebliche GAP-Subventionen zu erhalten. Dadurch wird dazu beigetragen, Mitnahmeeffekte und die Vereinnahmung von Mitteln durch Einrichtungen wie die Königsfamilie der Vereinigten Arabischen Emirate zu verringern.

Änderungsantrag 509
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Begriffsbestimmung für „neuer Landwirt" ist so festzulegen, dass sie sich auf einen Landwirt bezieht, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals allein oder gemeinsam mit einer anderen Person „Betriebsleiter" ist und dessen Alter höchstens zehn Jahre unter dem gesetzlichen Rentenalter liegt, ab dem in dem betreffenden Mitgliedstaat Anspruch auf eine volle Rente besteht.

Or. en

Begründung

Article 1a (new) (former NRP Art. 4 points 14, 15, 17, 23 + def. “active farmer” VdL letter+NRP Art.4(3c), (9c), (16)). Add of the term "co head" and of the retirement age.The Common Agricultural Policy should support the establishment of new entrants into farming regardless of whether they qualify as young farmers. Access to farming often occurs later in life due to difficulties in accessing land, capital, training and agricultural assets. At the same time, support for new farmers should contribute effectively to generational renewal and the long-term viability of agricultural holdings. Granting installation aid to persons who are approaching retirement age would reduce the effectiveness of public expenditure in achieving these objectives and could limit opportunities for future generations of farmers. A maximum age threshold corresponding to ten years before the statutory retirement age at which full pension entitlement is acquired should therefore be introduced. This approach ensures that support remains focused on farmers with a sufficient professional horizon to develop their holdings, contribute to rural vitality and strengthen generational renewal, while allowing Member States to take account of differences in national pension systems.

Änderungsantrag 510
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so festzulegen, dass er Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland umfasst, auch wenn diese auf der betreffenden Fläche Agrarforstsysteme bilden, sowie Weidewirtschaft. Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens näher bestimmt:
	i) „Ackerland“ sind für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen;
	ii) „Dauerkulturen“ sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern,

einschließlich Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;

iii) „Dauergrünland“ und „Dauerweideland“ (im Folgenden zusammen „Dauergrünland“) sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, auch wenn Gras und andere Grünfutterpflanzen nicht vorherrschen oder nicht vorhanden sind, und die seit mindestens zehn Jahren nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen sind. Für die Zwecke dieser Verordnung wird Grünland nach seiner Bestandsdauer wie folgt eingestuft: — „Wechselwiese“ Grünland, das seit weniger als fünf Jahren besteht; — „Grünland mit langer Fruchtfolge“ Grünland, das seit fünf bis zehn Jahren besteht; — „Dauergrünland“ Grünland, das seit mehr als zehn Jahren besteht. Auch andere beweidbare Arten und andere für die Erzeugung von Futtermitteln geeignete Arten wie Sträucher oder Bäume können vorhanden sein.

Die Mitgliedstaaten können ferner beschließen, mit einer der unter dieser Ziffer genannten Arten bewachsene Flächen, auf denen Gras und andere Grünfutterpflanzen nicht vorherrschen oder nicht vorhanden sind, als Dauergrünland zu betrachten.

Or. en

Begründung

Article 1b (new) (former NRP Art. 4 point 22). Major changes.Union legislation should provide a clear and harmonised definition of agricultural area, in particular as regards grassland, as this land category is subject to specific obligations, safeguards and support schemes under the Common Agricultural Policy and therefore requires a shared understanding across Member States. This definition should also fully recognise pastoral areas and extensive grazing systems, including areas where grasses and other herbaceous forage do not predominate or are absent, but where shrubs, trees or other species suitable for grazing or animal feed production are present. Such areas have a real feed value and are essential to the autonomy of pastoral livestock farming, particularly in mountain, Mediterranean and other extensive farming systems. They contribute directly to animal nutrition through grazing and browsing resources that are adapted to local ecosystems and

seasonal conditions. They also deliver important environmental benefits, including biodiversity conservation, fire prevention, landscape maintenance and the sustainable use of marginal land.

Änderungsantrag 511
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen: iii) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;
	iii) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und g der NRP-Verordnung [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.
	iii) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und

Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

Für Dauergrünland mit verstreuten, nicht förderfähigen Landschaftselementen können die Mitgliedstaaten beschließen, festgesetzte Verringerungskoeffizienten anzuwenden, um die als förderfähig geltende Fläche festzulegen.

Es wird davon ausgegangen, dass dem Landwirt die Fläche zur Verfügung steht, es sei denn, ein anderer Landwirt erhebt Anspruch auf dieselbe Parzelle, der Grundeigentümer teilt der Zahlstelle mit, dass er dem Landwirt die Nutzung seiner Fläche nicht gestattet, oder die Zahlstelle hat Zweifel daran, dass der Landwirt berechtigt ist, die betreffende Parzelle zu bewirtschaften.

Or. en

Begründung

Article 1b (new) (former NRP Art. 4 point 22)

Deletion of under the farmer’s control in terms of management, benefits and financial risks

Add of As regards permanent grassland with scattered ineligible features, Member States may decide to apply fixed reduction coefficients to determine the area considered eligible; The Farmer is deemed to have the land at his disposal, unless another farmer claims the same plot, the landowner informs the paying agency that they do not authorise the farmer to use their land, or the paying agency has doubts as to whether the farmer is entitled to farm that plot.

Änderungsantrag 512
Eric Sargiacomo, Claire Fita

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) eine Altersobergrenze von 40 Jahren;

b) der Landwirt ist allein oder gemeinsam mit einer anderen Person „Betriebsleiter“.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

Absatz 5, Junglandwirte (vormals NRP Artikel 4 Absatz 22d)

Ergänzung der Möglichkeit einer gemeinsamen Betriebsleitung.

Änderungsantrag 513
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit ***den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen*** der Verordnung (EU) ***[...] [NRP]*** gewährt.	Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit der Verordnung (EU) ***…/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik im Zeitraum 2028 bis 2034*** gewährt.

Or. pt

Änderungsantrag 514
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unterstützung der Union wird ***im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit den für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der*** Verordnung ***(EU) [...] [NRP] gewährt***.	Diese Unterstützung der Union ***für die GAP*** wird ***im Einklang mit dieser*** Verordnung ***durchgeführt***.

Or. en

Änderungsantrag 515
Gabriella Gerzsenyi

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit den ***für diesen Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) [...] [NRP]*** gewährt.	Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften (im Folgenden „Fonds“) im Einklang mit den ***in den Artikeln 39 und 43 AEUV festgelegten Zielen*** gewährt.

Or. en

Änderungsantrag 516
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des ***Fonds für national-regionale Partnerschaften*** (im Folgenden „Fonds“) ***im Einklang mit den für diesen Fonds***	Diese Unterstützung der Union wird im Rahmen des ***GAP-Fonds*** (im Folgenden „Fonds“) ***auf der Grundlage von GAP-Plänen im Einklang mit den für den***

geltenden Bestimmungen der Verordnung ***(EU) [...] [NRP]*** gewährt.	***Fonds geltenden Bestimmungen dieser*** Verordnung gewährt.

Or. en

Begründung

Die GAP sollte eine eigenständige Politik mit einem eigenen Haushalt bleiben. Die GAP sollte nicht auf ein Kapitel der NRP-Pläne reduziert werden, sondern weiterhin Gegenstand von GAP-Plänen sein, die von den Mitgliedstaaten (gegebenenfalls unter Einbeziehung ihrer Regionen) auszuarbeiten sind. Die Ersetzung von NRP durch GAP sollte im gesamten Text vorgenommen werden.

Änderungsantrag 517
Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1 a (neu)
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „Landwirt“ i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, die die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt; oder ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt;
	2. „aktiver Landwirt“ in erster Linie Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher

Tätigkeit ausüben;

3. „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird;

3a. „Begünstigter“ Landwirte, Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere natürliche oder juristische Personen, die förderfähige landwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, einschließlich der Produktion in Gewächshäusern und Vermehrungstätigkeiten;

4. „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist;

5. „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist;

6. „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

7. „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

8. „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln im Ägäischen Meer

mit Ausnahme der Inseln Kreta und Euböa. [1] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16)) – lediglich Absatz 3a wird hinzugefügt.

Änderungsantrag 518
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: In Ziffer i wurde „oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben,“ hinzugefügt.

Änderungsantrag 519
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Nummer 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2. eine natürliche oder kleine juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, einschließlich Teilzeitlandwirten, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer ii der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: In Ziffer ii wurde „oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, einschließlich Teilzeitlandwirten, deren Betrieb sich in der Union befindet und“ hinzugefügt.

Änderungsantrag 520
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente und andere Elemente wie Solarpaneele, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente und

anderen Elemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

Or. en

Begründung

(ehemals NRP Artikel 4 Absatz 22 Buchstabe e Ziffer iii): Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: In Artikel 1b (neu) Buchstabe c wurden „und andere Elemente wie Solarpaneele“ und „und andere Tätigkeiten“ hinzugefügt.

Änderungsantrag 521
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Festlegung der Modalitäten für die Umsetzung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) […] [NRP] können die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie Einzelheiten zu den GAP-Mittelzuweisungen in einem NRP-Plan gemäß Titel III der NRP-Verordnung oder in separaten nationalen und regionalen GAP-Plänen im Einklang mit den Vorschriften für den Fonds gemäß der Verordnung (EU) XXX (NRP) und den Vorschriften der vorliegenden Verordnung angeben. Für den Fall, dass die Mitgliedstaaten nationale und regionale GAP-Pläne ausarbeiten und vorlegen, bewertet und genehmigt die Kommission diese getrennt von den NRP-Plänen, die von den jeweiligen Mitgliedstaaten eingereicht wurden. Beide Arten werden im Folgenden als „nationale und regionale GAP-Pläne“ bezeichnet. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission einmal im Jahr einen

Antrag auf Änderung eines nationalen und regionalen GAP-Plans im Hinblick auf wirtschaftliche Entwicklungen in einzelnen Sektoren und unvorhergesehene Herausforderungen stellen, der Vorschläge zur Anpassung der für die Interventionen gemäß Artikel 5 zugewiesenen Mittel sowie bestimmte Modalitäten für die Mittelzuweisung enthält. Der Mitgliedstaat legt die voraussichtlichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die Verwirklichung der in Artikel 2 genannten Ziele dar. Die Kommission bewertet, ob der geänderte nationale und regionale GAP-Plan mit dieser Verordnung im Einklang steht, und kann spätestens zwei Monate nach dem Datum der Vorlage des geänderten nationalen und regionalen GAP-Plans Stellung nehmen. Änderungen gelten als de facto mit dieser Verordnung vereinbar, wenn sie geringfügig sind oder keine Änderung bei der Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Interventionen gemäß Artikel 5 zur Folge haben.

Or. pl

Änderungsantrag 522
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Festlegung, wer als „aktiver Landwirt“ angesehen werden kann, wenden die Mitgliedstaaten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien an, beispielsweise Kriterien auf der Grundlage des Einkommens, der im Betrieb eingesetzten Arbeitskräfte, des Unternehmenszwecks oder der Eintragung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationale oder regionale Register. Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten

gewählten Formen umgesetzt werden, unter anderem mittels einer Negativliste, die bestimmte Landwirte vom Status eines aktiven Landwirts ausschließt. Betrachtet ein Mitgliedstaat diejenigen Landwirte als „aktive Landwirte“, die für das Vorjahr keine Direktzahlungen über einem bestimmten Betrag erhalten haben, so darf dieser Betrag 5 000 EUR nicht überschreiten. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Antragsteller auszuschließen, die das nach nationalem Recht festgelegte Rentenalter erreicht haben und eine Altersrente beziehen.

Die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, b, d, g und h aufgeführten Interventionen werden nur aktiven Landwirten gewährt. Die Mitgliedstaaten können diese Voraussetzung auf andere Interventionen ausweiten.

Or. fr

Änderungsantrag 523
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Festlegung der Durchführung der Unterstützung der Union für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) im Einklang mit dem allgemeinen Ziel gemäß Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) [...] [NRP] können die Mitgliedstaaten entweder ein GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung oder gesonderte nationale und regionale GAP-Pläne (NRGAP-Pläne) im Einklang mit den für den Fonds geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU) XXX (NRP) und den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen.
	Legen die Mitgliedstaaten NRGAP-Pläne

fest und legen sie diese vor, so bewertet und genehmigt die Kommission diese unabhängig von den von den betreffenden Mitgliedstaaten vorgelegten NRP-Plänen.

Or. en

Änderungsantrag 524
Daniel Buda, Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1b (neu) Absatz 5 (vormals Artikel 4 Nummer 22 der NRP-Verordnung) erhält folgende Fassung:
	(5) der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) eine Altersobergrenze zwischen 35 und 45 Jahren;
	b) die Person muss „Betriebsleiter“ sein. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. ro

Änderungsantrag 525
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Für die Zwecke der vorliegenden Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen: (1) „Landwirt“

i) bezeichnet eine natürliche oder juristische Person – oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder nach nationalem Recht haben –, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten in ihren PNRPAC-Plänen im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien definiert wird;

oder ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt;

Or. fr

Änderungsantrag 526
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Begriff „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, der nicht als Junglandwirt gilt, zum ersten Mal einen landwirtschaftlichen Betrieb übernimmt und der die von den Mitgliedstaaten festgelegte entsprechende Ausbildung erhalten oder die erforderlichen Fähigkeiten erworben hat. Bei juristischen Personen muss mindestens eine natürliche Person die Kriterien für den neuen Landwirt erfüllen.

Or. fr

Änderungsantrag 527
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	der Begriff „beihilfefähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:
	i) Landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzieller Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein.
	iii) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und g [Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
	ii) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „beihilfefähige Hektarfläche“ gelten,

sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen. Für Dauergrünland mit verstreuten, nicht beihilfefähigen Landschaftselementen können die Mitgliedstaaten beschließen, festgesetzte Verringerungskoeffizienten anzuwenden, um die als beihilfefähig geltende Fläche festzulegen;

Es wird davon ausgegangen, dass der Landwirt über die Parzelle verfügt, es sei denn, ein anderer Landwirt beansprucht dieselbe Parzelle, der Grundeigentümer teilt der Zahlstelle mit, dass er dem Landwirt die Nutzung seiner Parzelle nicht gestattet, oder die Zahlstelle hat Zweifel am Recht des Landwirts, diese Parzelle zu bewirtschaften.

Or. fr

Änderungsantrag 528
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass er natürliche oder juristische Personen umfasst, die unter die Definition des Begriffs „Landwirt“ gemäß Artikel 2a Absatz 1 fallen und mindestens die folgenden Bedingungen erfüllen:
	(a) eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren;
	(b) die Voraussetzungen für die Einstufung als „Betriebsinhaber“;
	(c) die einschlägigen Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet;

Bei juristischen Personen muss mindestens eine natürliche Person die Kriterien für Junglandwirte erfüllen.

Or. fr

Änderungsantrag 529
Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	(1) Der Begriff „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels führt und deren Haupttätigkeit die landwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 3 dieses Artikels ist, unabhängig von der Rechtsstellung, die dieser Gruppe und ihren Mitgliedern nach nationalem Recht zuerkannt wird. Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass natürliche oder juristische Personen oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Absatzes 2 dieses Artikels führen, dessen Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, unabhängig von der Rechtsstellung, die dieser Gruppe und ihren Mitgliedern nach nationalem Recht zuerkannt wird,

als Betriebsinhaber gelten, sofern sie mindestens ein von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Plänen festzulegendes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben; (2) „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden; (3) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden: i) die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse abzielen, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb sind; ii) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; sofern es aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen; (4) „Landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden; (5) „Förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen: i) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt

hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein; ii) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; iii) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen. (6) „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind: i) es muss eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren gelten; ii) die Eigenschaft als „Betriebsleiter“. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet. (7) „Neuer Landwirt“

bezeichnet einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist; (8) „öffentliche Ausgaben“ für die Zwecke der GAP sind jedweder Beitrag zur Finanzierung von Vorhaben aus Mitteln der nationalen, regionalen oder lokalen Behörden, Mitteln der Europäischen Union, die aus dem Fonds zur Verfügung gestellt werden, Mitteln von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Mitteln von Behördenverbänden oder Verbänden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts; (9) „Unterstützungssatz“ bezeichnet für die Zwecke der GAP den Satz der öffentlichen Ausgaben für ein Vorhaben; im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten bezieht sich dieser Satz auf das Bruttosubventionsäquivalent der Unterstützung im Sinne von Artikel 2 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission; (10) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ bezeichnen die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

Or. it

Begründung

Um eine optimale Anwendung der GAP auch in Bezug auf den Entscheidungsprozess sicherzustellen, sollten die Begriffsbestimmungen für diese Politikbereiche in diese Verordnung aufgenommen werden. Durch diese Änderungen wird eine größere Autonomie der GAP auch im Hinblick auf etwaige Änderungen des Plans ermöglicht, wodurch eine größere Geschwindigkeit des Prozesses sichergestellt wird.

Änderungsantrag 530
Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	-1. „Landwirt“ (...)
	1. „aktiver Landwirt“ (...)
	****1a. (neu) „Ernährungssicherheit“ den Zustand, in dem alle Menschen jederzeit physischen und wirtschaftlichen Zugang zu ausreichenden, sicheren und nahrhaften Lebensmitteln haben, um ihren Ernährungsbedürfnissen und Lebensmittelpräferenzen für ein aktives und gesundes Leben gerecht zu werden, und in dem in Verkehr gebrachte Lebens- und Futtermittel die Gesundheit von Mensch oder Tier nicht schädigen und in der gesamten Lebensmittelkette vor biologischen, chemischen und physikalischen Bedrohungen geschützt sind, wobei die Auswirkungen auf Ökosysteme, Wasser und Boden sowie klimabedingte Risiken im Einklang mit den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen, einschließlich der Europäischen Bewertung der Klimarisiken (EUCRA), zu berücksichtigen sind;****
	Ref.: www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0308521X19300046
	1b. (neu) „Extensivierung“ einen Übergang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung hin zu einer geringeren Viehdichte und einer stärkeren Nutzung von Weidehaltung und betriebseigenem Futter, indem die Tierbestände an die Tragfähigkeit der Futterflächen des Betriebs angepasst und externe Betriebsmittel wie Futtermittel und antimikrobielle Mittel verringert werden, wobei sichergestellt wird, dass die

Besatzdichte auf unter 2,0 GVE je Hektar sinkt und dass Nährstoffbelastung und Nährstoffkreisläufe im Einklang mit der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) und der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) stehen;*

2. „Vorhaben“

3. „neuer Landwirt“ (...)

4. „ökologische/biologische Landwirtschaft“ (...)

4a. (neu) „resilientes Produktionssystem“ einen Ansatz für die Betriebsführung, mit dem die Funktionen von Ökosystemen, die biologische Vielfalt sowie die Boden- und Wasserqualität unter ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Belastungen und bei entsprechenden Schocks erhalten oder verbessert werden, und zwar durch Diversifizierung der Kulturen, Verfahren mit geringem Betriebsmitteleinsatz und eine anpassungsfähige agrarökologische Bewirtschaftung;

Ref.: https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0308521X19300046

4b. (neu) „Agrarökologie“ einen systemischen Ansatz für die Bewirtschaftung und den Wandel im Agrar- und Lebensmittelsektor, der eine Reihe von Verfahren umfasst, die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und der territorialen Anwendung der zehn Elemente der FAO[1b] und der 13 Grundsätze beruhen, die vom Hochrangigen Sachverständigenrat für Ernährungssicherheit und Ernährung[1c] des Ausschusses für Welternährungssicherheit vereinbart wurden. Mit der Agrarökologie werden die Wechselwirkungen zwischen Pflanzen, Tieren, Menschen und Umwelt neu gestaltet, wobei schädliche Betriebsmittel durch umweltfreundliche bzw. biologische Alternativen ersetzt und die sozialen Aspekte berücksichtigt werden, die für ein nachhaltiges und faires Lebensmittelsystem erforderlich

sind. Dadurch werden die Ressourceneffizienz sowie die Wiederherstellung von Lebensräumen, Ressourcen für Bestäuber, das Tierwohl und vielfältige, lokal angepasste Arten, die Bodengesundheit, die extensive Tierhaltung und die lokale Futtermittelautonomie, die Erzeugung pflanzlicher Proteine, Nährstoffe und Fasern auf der Grundlage diversifizierter Bewirtschaftungssysteme, die Eigenständigkeit der Landwirte, kurze Versorgungsketten und angemessene Lebensgrundlagen gefördert und somit Beiträge zur Ernährungssicherheit und Ernährungssouveränität, zur Klimaresilienz, zur Entwicklung des ländlichen Raums und zur nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen geleistet;

4c. (neu) 'LEADER' die von der örtlichen Bevölkerung betriebene lokale Entwicklung im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/1060;

4d. (neu) „Agrarforstwirtschaft" einen Landnutzungsansatz, bei dem Bäume und Sträucher gemeinsam mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und/oder Nutztieren auf derselben Fläche genutzt werden, um die biologische Vielfalt, die Bodengesundheit, die Kohlenstoffbindung und die Klimaresilienz zu verbessern, die landwirtschaftliche Erzeugung zu diversifizieren, die Lebensgrundlagen im ländlichen Raum und den sozialen Nutzen zu stärken und die Abhängigkeit von externen Betriebsmitteln, einschließlich Pestiziden, zu verringern;

4a. „Betrieb" (...)

„Landschaftselement" Elemente wie Teiche, Hecken, einzelstehende Bäume oder Baumreihen, Feuchtgebiete oder andere naturnahe Habitatfragmente, Wildblumenstreifen oder -puffer, Steinmauern, Terrassen usw., die nicht unbedingt Acker- oder Weideland sein müssen, jedoch zur Produktivität des

gesamten landwirtschaftlichen Betriebs oder der Landschaft beitragen, da sie das Land stabilisieren, die Bodenerosion verringern, die Infiltration erhöhen, Überschwemmungen abmildern oder die Entwässerung bzw. Hydrologie regulieren, Nutztieren Schatten spenden, Bestäubern, natürlichen Gegenspielern von Schädlingen und anderen Nützlingen Lebensräume bieten und die ökologische Vernetzung zwischen ihren Lebensräumen fördern. Sie tragen zur Resilienz des Agrarökosystems bei, sind integrale und wesentliche Bestandteile dieses Systems und schützen die Produktionsfaktoren.

Die Begriffsbestimmung gilt auch für Ergänzungen oder Erweiterungen bestehender Landschaftselemente, damit Flächen, die zur Resilienz und Produktivität beitragen und einer umfassenderen landwirtschaftlichen und agronomischen Nutzung dienen, weiterhin für Basiszahlungen förderfähig sind. Landschaftselemente müssen aufgrund ihres sozialen und ökologischen/agronomischen Werts erhalten bleiben. Sie können auch für zusätzliche Zahlungen infrage kommen, z. B. für ihre Instandhaltung, Aufrechterhaltung oder, bei neuen Elementen, ihre Wiederherstellung/Schaffung; *

5. (5) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ (...)

6. „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ (...)

[1b] Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). (2019). The Ten Elements of Agroecology (CA7173). Gebilligt auf der 163. Tagung des Rates der FAO, Rom, 2.-6. Dezember 2019.

[1c] Hochrangiger Sachverständigenrat der Vereinten Nationen für Ernährungssicherheit und Ernährung

(HLPE). (2019). Agroecological and other innovative approaches for sustainable agriculture and food systems that enhance food security and nutrition. A report by the High Level Panel of Experts on Food Security and Nutrition of the Committee on World Food Security, Rom: FAO.

Or. en

*(Textergänzungen zu den aus der NRP-Verordnung übertragenen Artikeln zwischen *xyz* und „(neu)"; bei unverändertem Text gegenüber der NRP-Verordnung = (...))*

Begründung

Änderungsantrag 531
Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Marie Dauchy

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen im GAP-Kapitel ihrer nationalen Reformprogrammpläne gemäß Titel III der Verordnung über nationale Reformprogramme ihre Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit", „landwirtschaftlich genutzte Fläche", „beihilfefähige Hektarfläche" und „Junglandwirt" nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien und gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie unabhängig von der Rechtsform der betreffenden Personen fest.
	(2) Die Bestimmung des Begriffs „landwirtschaftliche Tätigkeit" erfolgt auf der Grundlage einer oder beider der folgenden Tätigkeiten:

(a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen; landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle, Niederwald mit Kurzumtrieb und Erzeugnissen der Paludikultur;

(b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, einschließlich Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; sofern es aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) der Begriff „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden;

(4) Der Begriff „beihilfefähige Hektarfläche“ gemäß Absatz 1 ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die vom Landwirt bewirtschaftet werden:

(a) landwirtschaftlich genutzte Flächen, auf denen unter der Kontrolle des Landwirts eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, und, falls auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden, auf denen diese landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegt;

(b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Buchstaben a und g [Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für

Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

c) Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente und andere Elemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß diesem Buchstabe fallen, als „beihilfefähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente und anderen Elemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

Wenn landwirtschaftliche Flächen verstreute, nicht beihilfefähige Landschaftselemente enthalten, können die Mitgliedstaaten beschließen, festgesetzte Verringerungskoeffizienten anzuwenden, um die als beihilfefähig geltende Fläche festzulegen,

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Landwirt ist 40 Jahre alt oder jünger;

b) der Landwirt ist der Betriebsleiter;

c) er verfügt über die einschlägigen Qualifikationen oder Ausbildungsanforderungen, wie von den Mitgliedstaaten festgelegt. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen,

unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet;

(6) Der Begriff „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals „Betriebsleiter“ ist. Die Mitgliedstaaten nehmen in die Begriffsbestimmung weitere objektive und nichtdiskriminierende Anforderungen im Hinblick auf einschlägige Qualifikationen und Ausbildung auf.

Or. fr

Begründung

Änderungsvorschlag 4c) , Hinzufügung 5c) , Hinzufügung 6

Änderungsantrag 532
Stefan Köhler, Norbert Lins, Lena Düpont

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „Landwirt“
	i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich vollständig in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten im GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-Verordnung im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien definiert wird; oder
	ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten

Mindestumfang ausübt; diversifizierte wirtschaftliche Tätigkeiten schließen die Förderfähigkeit als solche nicht aus;

iii) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich vollständig in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, einschließlich der Vermehrung, des Anbaus und der Vermarktung von Baumschulenbeständen, Pflanzenvermehrungsmaterial, Zierpflanzen, Obstbäumen, Reben, forstlichem Vermehrungsgut und anderen zum Anpflanzen oder Umpflanzen bestimmten lebenden Pflanzen;

2. „Begünstigter“ im Zusammenhang mit der Durchführung von LEADER eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie abgedeckten Gebiet niedergelassen oder tätig ist und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure;

3. „aktiver Landwirt“ in erster Linie Landwirte die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben;

4. „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 [Arten der Unterstützung] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird;

5. „neuer Landwirt“ einen Landwirt, der kein Junglandwirt ist und erstmals den Betrieb leitet, unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs;

6. „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zertifiziert ist;

7. „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Einheiten, die vom einem Landwirt verwaltetet werden und sich vollständig im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats sowie im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 EUV und den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

8. „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

9. „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas;

10. „Baumschulenbestände“ Dauerkulturen, Pflanzenvermehrungsmaterial, Zierpflanzen in beweglichen oder ortsfesten Behältnissen, einschließlich Töpfen, Schalen, Säcken oder ähnlichen Anbausystemen, Obstbäume, Reben, gartenbauliches oder forstliches Vermehrungsgut und andere zum Anpflanzen, Umpflanzen oder zur Vermehrung bestimmte lebende Pflanzen, einschließlich Sämlingen, Setzlingen, Unterlagen, veredelten Pflanzen, Reben und anderen Jungpflanzen;

11. Im Falle eines genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Betriebs in Form einer Genossenschaft, einer vergleichbaren juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen fallen sowohl der genossenschaftliche landwirtschaftliche Betrieb als solcher als auch gegebenenfalls seine einzelnen Mitglieder unter die Begriffsbestimmungen gemäß Nummer 1 Ziffern i und ii, Nummer 3 und Nummer 5, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

[1a] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16 einschließlich Änderungen); neuer Text (1) Ziffer i: „vollständig“ hinzugefügt; Ziffer ii: „diversifizierte wirtschaftliche Tätigkeiten schließen die Förderfähigkeit als solche nicht aus“ hinzugefügt; (2) Begriffsbestimmung für „Begünstigter“ im Zusammenhang mit LEADER und „Produktion in Gewächshäusern und Vermehrungstätigkeiten“ hinzugefügt; (5) „unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs“ hinzugefügt; (7) „vollständig“ hinzugefügt; die Nummern 10 und 11 wurden vollständig hinzugefügt; sprachliche Korrektur vorgenommen.

Änderungsantrag 533
Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 202/XXXX [GAP-Verordnung] ausübt;

2. „aktiver Landwirt“ für die Zwecke der flächen- und tierbezogenen Einkommensstützung einen Landwirt, der ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausübt, wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nicht zwangsläufig ausgeschlossen wird. Das Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit wird anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien bestimmt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Begriffsbestimmung auch auf andere Interventionen anzuwenden;

3. „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird;

4. „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist;

5. „ökologische/biologische

Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zertifiziert ist;

6. „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

7. „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

8. „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas;

9. „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ die in Anhang I der Verträge aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (siehe Anhang I der Verträge);

10. „landwirtschaftliche Primärproduktion“ die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;

11. „Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis

ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;

12. „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Landwirt an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Landwirt an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen oder Einrichtungen erfolgt.

[1a] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 534
Paulo do Nascimento Cabral, Ana Miguel Pedro, Sérgio Humberto, Paulo Cunha, Sebastião Bugalho

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen (siehe Artikel 4 Absätze 3c, 9c, 14, 15, 16, 17 und 23 der NRP-Verordnung in ihrer geänderten

Fassung; zur Definition des Begriffs „aktiver Landwirt“ siehe Schreiben von Präsidentin von der Leyen)

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Der Begriff „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, deren Betrieb sich in der Union befindet und die ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Produktionstätigkeit ausübt – ohne pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte von der Unterstützung auszuschließen – und die die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt.

(2) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so festzulegen, dass gewährleistet ist, dass nur natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, eine Unterstützung erhalten, ohne dass pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte notwendigerweise von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

Bei der Festlegung, wer als „aktiver Landwirt“ gilt, wenden die Mitgliedstaaten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien an, wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräfteeinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck und Eintragung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationalen oder regionalen Registern. Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden, einschließlich einer Negativliste, die Landwirte von der Einstufung als „aktive Landwirte“ ausschließt. Stuft ein Mitgliedstaat jene Landwirte als „aktive Landwirte“ ein, die für das Vorjahr keine über einem bestimmten Betrag liegenden

Direktzahlungen erhalten haben, so darf der betreffende Betrag nicht über 5 000 EUR liegen.

(3) Der Begriff „Vorhaben“ bezeichnet im Zusammenhang mit der GAP eine Zahlung, die Landwirten im Rahmen von flächen-, tier- und mengenbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

(4) Der Begriff „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

(5) Der Begriff „ökologische/biologische Landwirtschaft“ bezeichnet ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

(6) Der Begriff „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(7) Der Begriff „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ bezeichnet die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(8) Der Begriff „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ bezeichnet alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa.

(9) Der Begriff „Agrarphotovoltaik“ (neu) bezeichnet die gleichzeitige Nutzung einer Fläche zur Stromerzeugung mittels

Photovoltaik und zur landwirtschaftlichen Erzeugung.

(10) Der Begriff „Zwischenkulturen“ (neu) bezeichnet Sekundär- und Deckkulturen, die außerhalb des Primärkulturzyklus oder zwischen aufeinanderfolgenden Primärkulturen zum Zwecke der Bodenbedeckung und/oder der Aufnahme von Restnährstoffen angebaut werden, ohne jedoch die Hauptkultur zu ersetzen. Zwischenkulturen können sowohl für die Herstellung von Biokraftstoffen als auch für die landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden.

Or. pt

Änderungsantrag 535
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	(1) „Landwirt“
	i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, die die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit der vorliegenden Verordnung festgelegten Kriterien erfüllt; oder
	ii) eine natürliche oder juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt.

(2) Der Begriff „Begünstigter“ bezeichnet

i) im Zusammenhang mit der GAP einen Landwirt, bei dem es sich um eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher und juristischer Personen handelt, deren Betrieb sich in der Union befindet und die dort ein Mindestmaß an produktiver landwirtschaftlicher Tätigkeit ausübt, wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht ausgeschlossen wird;

ii) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(3) Der Begriff „aktiver Landwirt“ wird von den Mitgliedstaaten so bestimmt, dass darunter Landwirte fallen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Landwirte, die zumindest ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, gelten ebenfalls als aktive Landwirte.

(4) Der Begriff „Vorhaben“ bezeichnet

eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

(5) Der Begriff „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

(6) Der Begriff „ökologische/biologische Landwirtschaft“ bezeichnet ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

(7) Der Begriff „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(8) Der Begriff „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ bezeichnet die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(9) Der Begriff „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ bezeichnet alle Inseln im Ägäischen Meer mit Ausnahme der Inseln Kreta und Euböa. [1] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150

vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en

Begründung

(former NRP Art. 4 points 14, 15, 17, 23 + def. "active farmer" VdL letter+NRP Art.4(3c), (9c), (16))

The concept of "principal activity" should be removed and replaced by a reference to natural or legal persons, or groups of natural or legal persons, carrying out a minimum level of productive agricultural activity, without excluding pluri-active or part-time farmers, in accordance with criteria established by the Member States.

The amendment also removes any reference to the size of legal entities, as eligibility for CAP support should depend on the exercise of agricultural activity rather than the legal form or size of the applicant.

In addition to individual farmers, cooperatives, Producer Organisations (POs) and Associations of Producer Organisations (APOs) play a key role in implementing CAP interventions, including sectoral interventions, investments, marketing and processing activities. The definition should therefore allow the use of the broader concept of "beneficiary", as under the current CAP framework.

Finally, following the deletion of Article 35(1), the relevant cross-reference should be updated to Article 5 of this Regulation.

Änderungsantrag 536
Maria Noichl

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit", „landwirtschaftliche Fläche", „förderfähige Hektarfläche" und „Junglandwirt" anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und im

Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.

(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:

Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen; landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb;

b) die Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten, oder die Bereitstellung öffentlicher Güter und Ökosystemleistungen, die sich aus der nachhaltigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ergeben, sofern diese Tätigkeiten zu den Zielen dieser Verordnung beitragen; sofern es aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes hinreichend gerechtfertigt ist, kann eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche, die nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt, ebenfalls unter den Begriff „Erhaltung“ fallen.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen: a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird, über die der Landwirt hinsichtlich Bewirtschaftung, Nutzen und finanzielle

Risiken die Kontrolle hat. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit überwiegen; b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive Einkommensstützung, Kleinerzeuger] der vorliegenden Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschl. aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, wenn infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den umwelt- und klimabezogenen spezifischen Zielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird; c) die Mitgliedstaaten können beschließen, Landschaftselemente, die nicht unter die in Ziffer ii genannten Verpflichtungen und Regelungen fallen, in den Begriff „förderfähige Hektarfläche“ einzubeziehen, sofern diese Landschaftselemente die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich ehindern und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht überwiegen.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind: a) eine Altersobergrenze zwischen 35 und 40 Jahren; b) Eigenschaft als „Betriebsleiter“. Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze

überschreitet.

Or. en

Begründung

Artikel 1b (neu) (ehemals NRP Artikel 4 Nummer 22); Ergänzung der „Bereitstellung öffentlicher Güter“ in der Begriffsbestimmung für „landwirtschaftliche Tätigkeit“.

Änderungsantrag 537
Marta Wcisło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	(1) „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung ausübt.
	(2) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so festzulegen, dass gewährleistet ist, dass nur natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, eine Unterstützung erhalten, ohne dass pluriaktive Landwirte

oder nebenberuflich tätige Landwirte notwendigerweise von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Das Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit wird anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien bestimmt. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Begriffsbestimmung auch auf andere Interventionen anzuwenden.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ oder „AKIS“ bezeichnet die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(4) Der Begriff „ökologische/biologische Landwirtschaft“ bezeichnet ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

(5) Der Begriff „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ bezeichnet alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

(6) Der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ bezeichnet die in Anhang I der Verträge aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (siehe Anhang I der Verträge).

(7) Der Begriff „landwirtschaftliche Primärproduktion“ bezeichnet die Erzeugung von in Anhang I AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern.

(8) Der Begriff „Verarbeitung

landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ bezeichnet jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, bei der das daraus entstehende Erzeugnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgende Tätigkeiten zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

(9) Der Begriff „Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ bezeichnet das Lagern, Feilhalten oder Anbieten zum Verkauf, die Abgabe oder jede andere Form des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch den Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter und jede Tätigkeit, die ein Erzeugnis für diesen Erstverkauf vorbereitet; der Verkauf durch einen Landwirt an Endverbraucher gilt als Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, wenn er in gesonderten, für diesen Zweck vorgesehenen Räumen oder Einrichtungen erfolgt.

(10) Der Begriff „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

Or. en

Begründung

Die Bestimmung sollte sich auf Flächen statt auf die Erzeugung beziehen. Eine ähnliche Bestimmung ist in der Verordnung (EU) 2021/2115 über die GAP-Strategiepläne enthalten.

Änderungsantrag 538
Dario Nardella, André Franqueira Rodrigues, Eric Sargiacomo, Stefano Bonaccini, Claire Fita, Camilla Laureti

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Artikel 1a
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(1) Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen gemäß Titel III der NRP-Verordnung die Begriffsbestimmungen für „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“ und „Junglandwirt“ anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Einklang mit dieser Verordnung fest.
	(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:
	a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was alle Tätigkeiten umfasst, die auf die Herstellung dieser Erzeugnisse abzielen, landwirtschaftliche Erzeugnisse sind Erzeugnisse, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb;
	b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten; Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu halten, wobei auch eine extensive Beweidung einer landwirtschaftlichen Fläche als „Pflege“ gelten kann, sofern dies aus Gründen des Tierwohls, des Umweltschutzes oder aufgrund der Bereitstellung von Ökosystemleistungen hinreichend gerechtfertigt ist und nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen

Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt.

(3) Der Begriff „landwirtschaftliche Fläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt werden, auch wenn sie Agroforstsysteme bilden.

(4) Der Begriff „förderfähige Hektarfläche“ ist so zu definieren, dass er nur Flächen umfasst, die den Landwirten zur Verfügung stehen und Folgendes umfassen:

a) landwirtschaftliche Flächen, auf denen eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Werden auf diesen Flächen auch nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, muss die landwirtschaftliche Tätigkeit vorherrschend sein;

b) Flächen, für die Unterstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a und g [degressive flächenbezogene Einkommensstützung, Kleinerzeuger] dieser Verordnung oder im Rahmen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 [Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit [einschließlich aller Ansprüche], Kleinerzeugerregelung] der Verordnung (EU) 2021/2115 gewährt wird, und auf denen infolge von Zusagen und Verpflichtungen, welche sich aus Interventionen auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene oder aus anderen Programmen ergeben, die zu den spezifischen Umwelt- und Klimazielen der GAP beitragen, keine landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;

c) die Mitgliedstaaten können beschließen, dass Landschaftselemente, die nicht unter die Verpflichtungen und Regelungen gemäß Ziffer ii fallen, als „förderfähige Hektarfläche“ gelten, sofern diese Landschaftselemente die Durchführung der landwirtschaftlichen Tätigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen

und auf der landwirtschaftlichen Parzelle nicht vorherrschen.

(5) Der Begriff „Junglandwirt“ ist so zu definieren, dass mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) eine obere Altersgrenze von 40 Jahren;

b) Eigenschaft als „Betriebsleiter“.

Gilt ein Landwirt zum Zeitpunkt des ersten Zugangs zu Unterstützung als „Junglandwirt“, so bleibt dieser Status für die gesamte Dauer des im Rahmen der betreffenden Stützungsregelung festgelegten Förderzeitraums bestehen, unabhängig davon, ob der Landwirt zu einem späteren Zeitpunkt die Altersobergrenze überschreitet.

Or. en

Begründung

Vormals NRP Artikel 4 Nummer 22. Der ursprüngliche Text wurde nur in Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe b, Absatz 4 Buchstabe a und Absatz 5 Buchstabe a geändert.

Änderungsantrag 539
Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:
	(1) „Landwirt“ bezeichnet i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten im GAP-Kapitel ihrer nationalen Programmpläne für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Titel III der Verordnung über die

nationalen Programmpläne für die Entwicklung des ländlichen Raums im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien definiert wird, oder ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausübt;

(2) „Begünstigter“ zum Zwecke der Durchführung von LEADER bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie erfassten Gebiet niedergelassen oder tätig ist und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure;

(3) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so zu definieren, dass er in erster Linie Landwirte umfasst, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben;

(4) „Vorhaben“ bezeichnet eine Zahlung, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 [Arten der Unterstützung] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird;

(5) „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, der kein Junglandwirt ist und erstmals den Betrieb leitet, unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs;

(6) „ökologischer/biologischer Landbau“ bezeichnet ein System für die

ökologische/biologische Erzeugung, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zertifiziert ist;

(7) „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Einheiten, die vom einem Landwirt verwaltetet werden und sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats sowie im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 EUV und den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden;

(8) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ bezeichnet die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung;

(9) „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ bezeichnet alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa.

Or. es

Änderungsantrag 540
Cristina Maestre, Elena Sancho Murillo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	„Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen

Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, deren Betrieb sich im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 des Vertrags über die Europäische Union in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) befindet und die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung ausübt.

(2) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so festzulegen, dass gewährleistet ist, dass nur natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, eine Unterstützung erhalten, ohne dass pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte notwendigerweise von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

Bei der Festlegung, wer als „aktiver Landwirt“ gilt, wenden die Mitgliedstaaten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien an, wie Einkommensprüfungen, Arbeitskräfteeinsatz im landwirtschaftlichen Betrieb, Unternehmenszweck und Eintragung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nationalen oder regionalen Registern . Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden, einschließlich einer Negativliste, die Landwirte von der Einstufung als aktive Landwirte ausschließt. Betrachtet ein Mitgliedstaat diejenigen Landwirte als aktive Landwirte, die für das Vorjahr keine über einem bestimmten Betrag liegenden Direktzahlungen erhalten haben, so darf der betreffende Betrag nicht über 5 000 EUR liegen.

(3) Der Begriff „Vorhaben“ bezeichnet

a) ein Projekt, ein Vertrag, eine Aktion

oder eine Gruppe von Projekten oder Aktionen, das/der/die im Rahmen des betreffenden NRGAP-Plans ausgewählt wurde,

b) im Zusammenhang mit Finanzierungsinstrumenten die gesamten für ein Finanzierungsinstrument gewährten förderfähigen öffentlichen Ausgaben sowie die anschließende finanzielle Unterstützung, die den Endempfängern über dieses Finanzierungsinstrument gewährt wird.

(4) Der Begriff „neuer Landwirt“ bezeichnet einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

(5) Der Begriff „ökologische/biologische Landwirtschaft“ bezeichnet ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

(6) Der Begriff „Betrieb“ bezeichnet die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(7) Der Begriff „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ bezeichnet die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(8) Der Begriff „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ bezeichnet alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16); Neuer Wortlaut: Die Begriffsbestimmung für „Landwirt“ entspricht der bestehenden Begriffsbestimmung, die Begriffsbestimmung für „aktiver Landwirt“ der Begriffsbestimmung gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 und die Begriffsbestimmung für „Vorhaben“ der Begriffsbestimmung der Verordnung (EU) 2021/2115.

Änderungsantrag 541
Raffaele Stancanelli, Isabella Tovaglieri, Csaba Dömötör

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	(1) „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne dieses Artikels bewirtschaftet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel XX Absatz 1b (neu) definiert wird.
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass natürliche oder juristische Personen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne dieses Artikels bewirtschaften, deren Haupttätigkeit jedoch nicht in der Landwirtschaft besteht, als Landwirte gelten, sofern sie zumindest ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit

ausüben.

(2) „aktiver Landwirt“ in erster Linie Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

(3) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

4. „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

5. „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

6. „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(7) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(8) „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln im Ägäischen Meer mit Ausnahme der Inseln Kreta und Euböa. [1] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16);

Änderungsantrag 542
Vilis Krištopans

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	(1) Der Begriff „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, die über einen Betrieb gemäß Absatz 7 dieser Verordnung verfügt und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2b Absatz 3 dieser Verordnung bestimmt wird.
	(2) „Begünstigter“ im Zusammenhang mit der Durchführung von LEADER eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der

einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie abgedeckten Gebiet niedergelassen oder tätig ist und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure.

(3) „aktiver Landwirt“ einen Landwirt, der in seinem Betrieb eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ ausübt und „aktiv zur Ernährungssicherheit beiträgt“. Ein „aktiver Beitrag zur Ernährungssicherheit“ wird vom Mitgliedstaat in seinem NRP-Plan anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien, beispielsweise des Einkommens des Landwirts aus landwirtschaftlicher Tätigkeit, bestimmt.

(4) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 [Arten der Unterstützung] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

(5) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, der kein Junglandwirt ist und erstmals den Betrieb leitet, unabhängig von der Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebs.

(6) „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates[1a] zertifiziert ist.

(7) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten Einheiten, die vom einem Landwirt verwaltetet werden und sich im Hoheitsgebiet desselben Mitgliedstaats sowie im räumlichen Geltungsbereich der Verträge gemäß Artikel 52 EUV und den

Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(8) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(9) „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

[1a] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/848/oj).

Or. en

Änderungsantrag 543
Georgiana Teodorescu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	(1) „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen,

ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, deren Betrieb sich in der Union befindet und die dort ein Mindestmaß an produktiver landwirtschaftlicher Tätigkeit ausübt, wobei die Gewährung von Unterstützung an pluriaktive Landwirte oder Teilzeitlandwirte nach Maßgabe der von den Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht ausgeschlossen wird.

(2) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so festzulegen, dass gewährleistet ist, dass nur natürliche oder juristische Personen oder Vereinigungen von natürlichen oder juristischen Personen, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, eine Unterstützung erhalten, ohne dass pluriaktive Landwirte oder nebenberuflich tätige Landwirte notwendigerweise von der Unterstützung ausgeschlossen werden.

(3) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten oder anderen Begünstigten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 [Arten der Unterstützung] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

(4) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

(5) „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

(6) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit

den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(7) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(8) „kleinere Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln im Ägäischen Meer mit Ausnahme der Inseln Kreta und Euböa. [1] Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1).

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16); die Begriffsbestimmung für „Landwirt“ wurde geändert;

Änderungsantrag 544
Stefano Bonaccini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	1. „Landwirt“

i) eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist; oder

ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt.

(2) „aktiver Landwirt“ in erster Linie eine Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

(3) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

(4) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

(5) „ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

(6) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne

des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

(7) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

(8) „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16);

Der ursprüngliche Text wurde nur in Absatz 1 Ziffer i geändert.

Änderungsantrag 545
Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	(1) „Landwirt“ i) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit eine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, wie sie von den Mitgliedstaaten im GAP-Kapitel ihrer NRP-Pläne gemäß Titel III der NRP-

Verordnung im Einklang mit den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien definiert wird; oder ii) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber eine landwirtschaftliche Tätigkeit in einem von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestumfang ausübt.

(2) „Begünstigter“ im Zusammenhang mit der Durchführung von LEADER eine natürliche oder juristische Person oder eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die in dem von der einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie abgedeckten Gebiet niedergelassen oder tätig ist und zur Umsetzung dieser Strategie beiträgt, einschließlich öffentlicher Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und anderer lokaler Akteure.

(3) „aktiver Landwirt“ in erster Linie Landwirte die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

(3a) (neu) Als „Landwirt“ im Sinne der Begriffsbestimmung gemäß Absatz 1 gelten keinesfalls

a) natürliche Personen,

i) deren jährliches Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten 200 000 EUR übersteigt; oder

ii) die keinen ständigen Wohnsitz in der Union haben;

b) juristische Personen,

i) die nicht in der Union niedergelassen sind; oder

ii) bei denen die landwirtschaftliche Tätigkeit weniger als 50 % des

Jahresumsatzes ausmacht; oder

iii) bei denen weniger als 50 % der die Gesellschaft bildenden juristischen oder natürlichen Personen (Anteilseigner) ihren ständigen Wohnsitz bzw. Sitz in der Union haben; oder

iv) bei denen für weniger als 25 % der die Gesellschaft bildenden juristischen oder natürlichen Personen (Anteilseigner) die Landwirtschaft die überwiegende Tätigkeit darstellt.

Or. en

Änderungsantrag 546
Luke Ming Flanagan, Konstantinos Arvanitis, Sebastian Everding
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck
	i) „Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der landwirtschaftlichen Fläche ihres Betriebs besteht, einschließlich pluriaktiver Landwirte, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.
	ii) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass darunter Landwirte fallen, die auf der landwirtschaftlichen Fläche ihres Betriebs eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und

aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen; pluriaktive Landwirte, die zumindest ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben und ebenfalls zur Ernährungssicherheit beitragen, gelten als aktive Landwirte.

iii) „Vorhaben“ eine Zahlung im Zusammenhang mit der GAP, die Landwirten im Rahmen von flächen- und tierbezogenen GAP-Interventionen zur Einkommensstützung gemäß Artikel 5 Absatz 1 [Interventionskategorien] Buchstaben a bis g, o und p dieser Verordnung gewährt wird.

iv) „neuer Landwirt“ einen Landwirt, bei dem es sich nicht um einen Junglandwirt handelt und der erstmals Betriebsleiter ist.

„ökologische/biologische Landwirtschaft“ ein System für die ökologische/biologische Produktion, das gemäß der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates zertifiziert ist.

vi) „Betrieb“ die Gesamtheit der für landwirtschaftliche Tätigkeiten genutzten und vom Landwirt verwalteten Einheiten, die sich im Gebiet desselben Mitgliedstaats im räumlichen Geltungsbereich der Verträge im Sinne des Artikels 52 EUV in Verbindung mit den Artikeln 349 und 355 AEUV befinden.

vii) „landwirtschaftliches Wissens- und Informationssystem“ bzw. „AKIS“ die Zusammenfassung von Organisationsstrukturen und Wissenstransfer zwischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Wissen und Innovation für die Landwirtschaft und verwandte Bereiche nutzen und produzieren, gemäß Artikel 20 dieser Verordnung.

viii) „die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres“ alle Inseln des Ägäischen Meeres mit Ausnahme Kretas und Euböas.

Begründung

Die Einführung einer einheitlichen Begriffsbestimmung für „Landwirt“ würde unnötige Verwaltungskomplexität verringern und neuen Landwirten und Junglandwirten einen reibungsloseren Einstieg erleichtern. Insbesondere würde damit anerkannt, dass Personen, die Betriebsleiter sind, während der Aufbauphase ihres Betriebs zusätzliche Einkommensquellen benötigen können, um wirtschaftliche Tragfähigkeit zu erreichen. Eine einheitliche Begriffsbestimmung würde daher die Ziele des Generationswechsels gemäß Artikel 15b unterstützen, indem regulatorische Hindernisse für neue Landwirte beseitigt werden.

Änderungsantrag 547
Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Juan Ignacio Zoido Álvarez

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Artikel 1a (neu) (vormals Artikel 4 Nummern 14, 15, 17, 23 NRP + Begriffsbest. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + Artikel 4 Absätze 3c, 9c und 16 NRP)
	(1) „Landwirt“ bezeichnet
	a) eine natürliche oder juristische Person, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit besteht, die die von den Mitgliedstaaten festgelegten Kriterien erfüllt. Diese Kriterien umfassen ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit und können der Erzeugung, dem landwirtschaftlichen Einkommen, den Arbeitskräften, der Eintragung in Landwirtschaftsregister, der Betriebsführung, der Tragung des wirtschaftlichen Risikos und dem Beitrag zu Ernährungssicherheit, Beschäftigung im ländlichen Raum und Flächenbewirtschaftung Rechnung tragen. Pluriaktive Landwirte, nebenberuflich tätige Landwirte, juristische Personen oder Vereinigungen

von Landwirten, die eine echte landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind von dieser Definition nicht automatisch ausgeschlossen.

b) eine natürliche oder kleine juristische Person, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausübt;

(2) „aktiver Berufslandwirt“ bezeichnet eine Person, die in erster Linie eine wirksame landwirtschaftliche Tätigkeit in ihrem Betrieb ausübt, die mit dieser Tätigkeit verbundenen wirtschaftlichen Risiken trägt und aktiv zur Ernährungssicherheit, zur landwirtschaftlichen Erzeugung, zur Beschäftigung im ländlichen Raum oder zur Flächenbewirtschaftung beiträgt. Als aktive Berufslandwirte gelten auch Kleinerzeuger, pluriaktive Landwirte und Personen, deren Haupttätigkeit nicht in der Landwirtschaft besteht, wenn diese ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben. Die Mitgliedstaaten können objektive Kriterien und Negativlisten verwenden, um Antragsteller auszuschließen, deren Tätigkeit nicht überwiegend in der Landwirtschaft besteht oder deren Tätigkeit rein passiv ist.

Or. es

Änderungsantrag 548
Arash Saeidi, Luke Ming Flanagan, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Der Begriff „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ ist so festzulegen, dass er Ackerland, Dauerkulturen und Dauergrünland umfasst, und das auch, wenn diese auf der betreffenden Fläche Agrarforstsysteme bilden. Die Begriffe „Ackerland“, „Dauerkulturen“ und „Dauergrünland“ werden von den Mitgliedstaaten innerhalb des folgenden Rahmens spezifiziert:

i) „Ackerland“ bezeichnet für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen genutzte Flächen oder für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturpflanzen verfügbare, aber brachliegende Flächen;

ii) „Dauerkulturen“ bezeichnet nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland und Dauerweideland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, einschließlich Reb- und Baumschulen und Niederwald mit Kurzumtrieb;

iii) „Dauergrünland“ und „Dauerwiesen“ (im Folgenden zusammen „Dauergrünland“) bezeichnen Flächen, die für den Anbau von Gräsern oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder gesäte Flächen handelt, sowie Flächen, auf denen Gräser und andere Grünfutterpflanzen nicht vorherrschen oder fehlen und die seit mindestens zehn Jahren nicht in die Fruchtfolge des Betriebs einbezogen wurden. Das Grünland wird in drei Kategorien unterteilt:

- Wechselwiese, die seit weniger als fünf Jahren bewirtschaftet wird;

- Grünland mit langer Fruchtfolge für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren;

- Dauergrünland, seit mehr als zehn Jahren etabliert.

Sie können auch andere Arten umfassen, die für die Beweidung geeignet sind, und andere Arten, die für die Erzeugung von

Futtermitteln geeignet sind, wie Sträucher oder Bäume, bei denen Gräser und andere Grünfutterpflanzen nicht vorherrschen oder fehlen.

Or. fr

Begründung

Vormals PNR, Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ Buchstabe VdL+PNR, Art. 4 Abs. 3c, 9c und 16

Änderungsantrag 549
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	(22)
	1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Junglandwirt“ einen Landwirt, der folgende Bedingungen erfüllt:
	a) er ist zum Zeitpunkt der Beantragung der betreffenden Unterstützung 40 Jahre alt oder jünger;
	b) er übt die tatsächliche und langfristige Kontrolle über den Betrieb in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zu Gewinnen und zu finanziellen Risiken aus, und zwar allein oder gemeinsam mit anderen Landwirten.
	2. Die Mitgliedstaaten können in ihren NRP-Plänen zusätzliche Bedingungen in Bezug auf eine angemessene Ausbildung oder erforderliche Fähigkeiten festlegen. Sie dürfen keine von Absatz 1 Buchstabe a abweichende, insbesondere keine niedrigere Altersobergrenze festlegen und die Dauer, während der ein Landwirt, der die Bedingungen des

Absatzes 1 erfüllt, Unterstützung für Junglandwirte in Anspruch nehmen kann, nicht durch eine höchstzulässige Anzahl von Jahren ab der Niederlassung oder der erstmaligen Antragstellung begrenzen.

3. Erfüllt ein Landwirt die Bedingung des Absatzes 1 Buchstabe a zu Beginn einer mehrjährigen Intervention oder Verpflichtung, so behält er den Status als Junglandwirt für deren gesamte Laufzeit, unabhängig davon, ob er die Altersobergrenze während der Laufzeit überschreitet.

4. Absatz 1 lässt Bestimmungen unberührt, nach denen eine Unterstützung an die erstmalige Niederlassung als Betriebsinhaber geknüpft ist und nur einmal gewährt wird.

Or. de

Begründung

Former NRP Article 4(22), agreed to be transferred.Amendments compared to the transferred text: new age limit to the definition (under 40), instead of an age range. Additional provisions that need to be fulfilledThe amendment establishes a purely age-based definition in the basic legal act: a young farmer is anyone who is 40 years old or younger at the time of the respective application. This means that support for young farmers remains available throughout the entire period up to the age limit — a farmer who takes over a holding at the age of 20 can therefore benefit for two decades. This reflects the economic reality that the establishment and investment phase following a farm takeover extends far beyond the previously customary limited support periods, and it eliminates the disadvantage faced by particularly early farm takeovers, which under the current rules fall out of support after only a few years, while later successors continue to receive support up to the age limit.Paragraph 2 preserves the competence of the Member States with regard to education and qualification requirements, but prohibits both lower national age limits and national time limits on the duration of support that would undermine the age-based definition. Paragraph 3 ensures that a young farmer who exceeds the age limit during an ongoing multiannual intervention does not lose eligibility for that intervention. Paragraph 4 clarifies that one-off aids linked to first establishment — in particular the installation support pursuant to Article 14 — remain one-off; the age-based definition does not create an entitlement to repeated granting of such support.

Änderungsantrag 550
Jérémy Decerle, Laurence Farreng, Stéphanie Yon-Courtin, Grégory Allione, Pascal Canfin

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	(1) Der Begriff „Landwirt“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, ungeachtet der Rechtsstellung, die eine solche Gruppe und ihre Mitglieder durch nationales Recht besitzen, deren Betrieb sich in der Union befindet und die eine von den Mitgliedstaaten bestimmte landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.
	(2) Der Begriff „aktiver Landwirt“ bezeichnet eine natürliche Person,
	a) die allein oder gemeinsam mit anderen beteiligten Landwirten am Kapital des landwirtschaftlichen Betriebs beteiligt ist und unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über die Produktionsmittel ausübt;
	b) die an strategischen und operativen Entscheidungen beteiligt ist;
	c) deren jährliches Einkommen aus nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten, sofern vorhanden, das Vierfache des jährlichen nationalen Mindestlohns nicht übersteigt;
	d) die eine angemessene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen kann.
	Eine natürliche Person kann von einem Mitgliedstaat nur einmal als aktiver Landwirt anerkannt werden.
	Die Mitgliedstaaten können beschließen, bestimmte Maßnahmen ausschließlich aktiven Landwirten vorzubehalten.

Or. en

Änderungsantrag 551
Willemien Koning

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Ein „aktiver Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass darunter in erster Linie Landwirte fallen, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Landwirte, deren Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die jedoch zumindest ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, gelten ebenfalls als aktive Landwirte, unabhängig von der Rechtsform, in der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Die Mitgliedstaaten legen das Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit so fest, dass Landwirte mit mehreren Erwerbstätigkeiten und Teilzeitlandwirte, die tatsächlich eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, nicht von der Unterstützung ausgeschlossen werden. Im Betrieb ausgeübte und mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit verbundene Diversifizierungstätigkeiten wie soziale Landwirtschaft, Agrotourismus, Direktverkauf und die Erzeugung erneuerbarer Energie haben keinen Einfluss auf den Status als aktiver Landwirt.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: „Kleinerzeuger“ wurde durch „Landwirte“ ersetzt; „unabhängig von der Rechtsform, in der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird“ wurde hinzugefügt; die beiden letzten Sätze, mit denen sichergestellt wird, dass Landwirte mit mehreren Erwerbstätigkeiten und Teilzeitlandwirte, die tatsächlich eine landwirtschaftliche

Tätigkeit ausüben, nicht von der Unterstützung ausgeschlossen werden und dass Diversifizierungstätigkeiten im Betrieb dem Status als aktiver Landwirt nicht entgegenstehen, wurden hinzugefügt. Diese Bestimmung entspricht Artikel 1a Nummer 2 der GAP-Verordnung in der Fassung des Arbeitsdokuments, in das die Übertragungen eingearbeitet wurden.

Änderungsantrag 552
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	(2) Eine „landwirtschaftliche Tätigkeit“ liegt vor, wenn eine oder beide der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird/werden:
	a) Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, was Tätigkeiten wie Tierzucht oder Anbau umfasst, wobei landwirtschaftliche Erzeugnisse Erzeugnisse sind, die in Anhang I AEUV aufgeführt sind, mit Ausnahme von Fischereierzeugnissen, sowie Baumwolle und Niederwald mit Kurzumtrieb und die Produktion von Paludikulturerzeugnissen auf landwirtschaftlichen Parzellen (LPIS), ungeachtet der Aufnahme solcher Produkte in Anhang I AEUV;
	b) Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, d. h. Tätigkeiten, die darauf abzielen, die Flächen in einem für die Beweidung oder den Anbau geeigneten Zustand zu erhalten, unter anderem, wenn sie aus Gründen des Tierwohls oder des Umweltschutzes erfolgt und nicht zu einer Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung für die betreffenden Landwirte führt.

Or. en

Änderungsantrag 553
Barry Cowen, Asger Christensen, Christine Singer, Jérémy Decerle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Anwendung des Artikels 3a gelten folgende Begriffsbestimmungen: a) „Anforderung“ bezeichnet jede einzelne in Anhang I Teil A aufgeführte Grundanforderung an die Betriebsführung nach Unionsrecht innerhalb eines bestimmten Rechtsakts, die sich inhaltlich von allen anderen Anforderungen desselben Rechtsakts unterscheidet; b) „Rechtsakt“ bezeichnet jede einzelne der in Anhang I Teil A genannten Richtlinien und Verordnungen; c) „wiederholtes Auftreten eines Verstoßes“ bezeichnet einen innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums von drei Kalenderjahren mehr als einmaligen Verstoß gegen dieselbe Anforderung oder denselben Standard, vorausgesetzt, dass der Begünstigte über den vorangegangenen Verstoß informiert war und gegebenenfalls die Möglichkeit hatte, die erforderlichen Maßnahmen zur Abhilfe dieses vorangegangenen Verstoßes zu treffen.

Or. en

Änderungsantrag 554
Stanislav Stoyanov, Ilia Lazarov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a

Die Begriffsbestimmung für „aktiver Landwirt“ wird von den Mitgliedstaaten festgelegt und nach dem Ermessen des jeweiligen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis angewandt, wobei sie so festzulegen ist, dass darunter Landwirte fallen, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit beitragen. Bei der Bestimmung, wer als „aktiver Landwirt“ gilt, wenden die Mitgliedstaaten objektive und nichtdiskriminierende Kriterien an. Diese Kriterien können in einer oder mehreren von den Mitgliedstaaten gewählten Formen eingeführt werden, einschließlich einer Negativliste, die Landwirte von der Einstufung als aktive Landwirte ausschließt. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben;

Or. en

Änderungsantrag 555
Jessika van Leeuwen, Sander Smit, Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	(1) „aktiver Landwirt“ einen Landwirt, der in seinem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt und aktiv zur Ernährungssicherheit beiträgt; Eigentümer oder Anteilseigner landwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnsitz in einem Drittland sind ausgeschlossen. Als aktive Landwirte

gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Begründung

(vormals NRP Art. 4 Nrn. 14, 15, 17, 23 + Def. „aktiver Landwirt“ VdL-Schreiben + NRP Art. 4 Abs. 3c, 9c, 16 einschließlich Änderungen); hinzugefügt wurde: „Eigentümer oder Anteilseigner landwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnsitz in einem Drittland sind ausgeschlossen.“

Änderungsantrag 556
Tomáš Kubín

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	„Landwirt“
	Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Begriff
	„Landwirt“ eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, unabhängig davon, welchen rechtlichen Status diese Vereinigung und ihre Mitglieder aufgrund nationalen Rechts haben, die über einen Betrieb gemäß Artikel 4 Nummer 16 der NRP-Verordnung verfügt und eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2b Absatz 3 dieser Verordnung bestimmt wird.

Or. en

Begründung

Artikel 1a (neu) (vormals Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 4 Absatz 16 der NRP-Verordnung).

Änderungsantrag 557
Maria Walsh

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	(2) Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass sichergestellt ist, dass Unterstützung nur natürlichen oder juristischen Personen oder Gruppen natürlicher oder juristischer Personen gewährt wird, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben, einschließlich Landwirten mit mehreren Erwerbstätigkeiten, Teilzeitlandwirten und kleinen Familienbetrieben.
	Um als „aktiver Landwirt“ zu gelten, ist eine angemessene Ausbildung oder entsprechende Qualifikation erforderlich, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wird.

Or. en

Begründung

Ehemaliger Artikel 4 der NRP-Verordnung – Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: Begriffsbestimmung für „aktiver Landwirt“ und der folgende Absatz (Ausbildung als Kriterium für die Bestimmung eines aktiven Landwirts).

Änderungsantrag 558
Emma Wiesner, Christine Singer, Asger Christensen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	1. Der Begriff „aktiver Landwirt“ ist so zu bestimmen, dass darunter in erster Linie Landwirte fallen, die in ihrem Betrieb eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und aktiv zur Ernährungssicherheit oder zur Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beitragen. Als aktive Landwirte gelten auch Landwirte, deren Haupttätigkeit keine landwirtschaftliche Tätigkeit ist, die aber ein von den Mitgliedstaaten festgelegtes Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Änderungsantrag 559
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	1. Der Begriff „Landwirt“ bezeichnet
	i) eine natürliche oder juristische Person oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, deren Betrieb sich in der Union befindet und deren Haupttätigkeit im Einklang mit den von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Verordnung festgelegten Kriterien in einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf der landwirtschaftlichen Fläche ihres Betriebs besteht; oder einschließlich Landwirten mit mehreren Erwerbstätigkeiten und Landwirten mit zusätzlichem außerlandwirtschaftlichem Einkommen, die zumindest ein

Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben.

Or. en

Begründung

Vormals Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c der NRP-Verordnung, dessen Übertragung vereinbart wurde. Änderungen gegenüber dem übertragenen Text: In Nummer 1 Einfügung von „oder eine Gruppe natürlicher oder juristischer Personen“; Einfügung von „auf der landwirtschaftlichen Fläche ihres Betriebs“; Einfügung von „einschließlich Landwirten mit mehreren Erwerbstätigkeiten und Landwirten mit zusätzlichem außerlandwirtschaftlichem Einkommen, die zumindest ein Mindestmaß an landwirtschaftlicher Tätigkeit ausüben“.

Änderungsantrag 560
Christine Singer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen
	8 (neu)
	Im Falle eines genossenschaftlichen landwirtschaftlichen Betriebs in Form einer Genossenschaft, einer vergleichbaren juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen fallen sowohl der genossenschaftliche landwirtschaftliche Betrieb als solcher als auch gegebenenfalls seine einzelnen Mitglieder unter die Begriffsbestimmungen gemäß Nummer 1 Ziffern i und ii, Nummer 3 und Nummer 5, sofern die Mitglieder gleichberechtigt am Betrieb beteiligt sind.

Or. en

Begründung

Genossenschaftliche landwirtschaftliche Betriebe sind von mehreren Familien getragene landwirtschaftliche Unternehmen, in denen einzelne Landwirte gleichberechtigt zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung übernehmen. Die Entscheidung für eine genossenschaftliche Struktur sollte nicht zu einer ungünstigeren Behandlung gegenüber

einzelbetrieblich wirtschaftenden Landwirten führen. Während die Unterstützung weiterhin der Genossenschaft als Begünstigter gewährt wird, sollten ihre Mitglieder für die unterstützungsbezogenen Bestimmungen als Landwirte anerkannt werden, insbesondere um Junglandwirten und neuen Landwirten den Zugang zur Unterstützung zu erleichtern.

Änderungsantrag 561
Heléne Fritzon

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	In den NRP-Plänen vorzusehende Begriffsbestimmungen
	Die Mitgliedstaaten legen in ihren NRP-Plänen ferner die Begriffsbestimmungen für „aktiver Landwirt“, „landwirtschaftliche Tätigkeit“, „landwirtschaftliche Fläche“, „förderfähige Hektarfläche“, „Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“ gemäß diesem Artikel anhand objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien und im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit fest.

Or. en

Begründung

Aufnahme des Begriffs „aktiver Landwirt“ in die Liste der in den NRP-Plänen festzulegenden Begriffe.

Änderungsantrag 562
Jessica Polfjärd

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 1a
	Begriffsbestimmungen

(2) entfällt

Or. en

Begründung

Die von der Kommission vorgeschlagene Begriffsbestimmung für „aktiver Landwirt“ wird gestrichen, damit die derzeitige Begriffsbestimmung beibehalten wird.